

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 89 (1977)

Artikel: Die Grafen von Homberg : genealogische, gütergeschichtliche und politische Aspekte einer süddeutschen Dynastie (11. bis 14. Jahrhundert)

Autor: Schneider, Jürg

Kapitel: IV: Die zweite Generation

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-73314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV. Die zweite Generation

1. GRÄFINWITWE ELISABETH
2. HERMANN II.
3. WERNER II.

1. Gräfinwitwe Elisabeth¹

Ludwigs plötzlicher Tod ließ im Haus Homberg-Rapperswil große Verwirrung und Unsicherheit zurück. Nach kaum sechs Jahren der Ehe sah sich Elisabeth von ebensoviel Kindern umgeben. Ihre vordringlichsten Sorgen waren denn auch eher die einer Mutter als die einer kühl rechnenden Grundherrin². Das Haus geriet in schwere Schulden, denen man durch Geldaufnahme, Verpfändung und Verkauf beizukommen suchte, sich eigentlich aber immer hoffnungsloser verausgabte. Zweifelsohne fehlte der in politischen und wirtschaftlichen Fragen nicht allzu begabten Witwe die starke Hand. Wohl waren ihr immer mit rechtem Urteil Vögte gesetzt, aber so selbstlos waren die alle eben doch nicht. Daß bei jedem Rechtsgeschäft immer wieder ein anderer Elisabeths Vogt war, spricht sicher dafür, daß die rasch fortschreitende Verausgabung des Hauses eben allein ein Problem desselben war und sich kein ständiger Vogt und treuer Freund dieser verworrenen Lage annehmen wollte. Am 12. Mai 1289 hielt sich Elisabeth mit Graf Hermann von Homberg, dem Neffen ihres verstorbenen Mannes, in Baden auf³. In diesen Tagen befanden sich nebst dem herbeigeeilten König auch die Herzoge von Österreich, Rudolfs Söhne, dort, denn es galt dem besiegten Bern den Frieden zu diktieren. Wohl schon hier hatte Elisabeth

1 Elisabeth gehört indirekt zur ersten Generation. Sie wird von uns aber erst hier bei der zweiten eingehender besprochen, weil sie ihren frühverstorbenen ersten Gatten um Jahrzehnte überlebt hat und häufig zusammen mit ihren Kindern urkundet.

2 Es kommt nicht von ungefähr, daß in eben diesem Jahr die Stadt Rapperswil erstmals selbständig handelnd auftrat. So hängt an einer Verkaufsurkunde einer rapperswilischen Ministerialenfamilie das erste bekannte Siegel des Rates von Rapperswil. 1289, ungedrucktes Orig. Perg. Kloster Wurmsbach Litt. A. Nr. 28; vgl. dazu auch das ungedruckte Orig. Perg. Kloster Wurmsbach Litt. A. Nr. 33; Regest in ZUB XII 2302 a (1294, 18. Sept.). Zur weiteren Interpretation dieser interessanten Urkunde, vgl. unsern Exkurs VI: Stadt und Land, unten, p. 222 f.

3 FRB II, Anhang II, Nr. 7, p. 776. Die Abschrift dieser verschollenen Urkunde ist fragwürdig; der verstorbene Graf Ludwig wird hierin als Vater Hermanns bezeichnet.

den König um die Rückgabe der von ihm beanspruchten Einsiedlerlehen ersucht und sich um seine Gunst bemüht, wie sie dies denn noch beinahe das ganze Jahr hindurch tun mußte. Erst im Herbst ging der König bekanntlich auf ihre Bitten ein und gestand ihr das Verlangte teilweise zu.

Mit dem Verkauf all ihrer Güter im Tale Uri («omnia bona nostra in universo districtu vallis Uranie») ans Kloster Wettingen hebt die lange Reihe der Verkäufe an. Elisabeth erklärte, daß sie infolge drückender Schuldenlast und unerschwingbarer Wucherzinse mit dem Rat ihrer Vasallen, Ministerialen, Freunden und Getreuen sich genötigt gesehen habe, diesen Verkauf zu tätigen. Im Verkaufspreis von 428 Mark waren auch der Gräfin Güter in Göschenen mit dem Turm daselbst, der ihr aus brüderlicher Erbschaft zustand, miteingeschlossen. Elisabeth leistete mit der Hand ihres selbst erwählten Vogtes, dem Edlen Ulrich von Rüegg, Verzicht⁴. Auf der Gräfin Bitte hin siegelten Bischof Rudolf von Konstanz und Graf Hermann von Homberg, der hier den ausführlichen Namen «Joannes Hartmannus» führt und sich Schwager («affinis») Elisabeths nennt, sowie der Rüeggger⁵.

Eine Güterteilung im Hause Homberg fand nach Ludwigs Tod zunächst nicht statt. Graf Hermann handelte bis zum Jahre 1296 in seinem Namen und in dem seiner Mündel, der Kinder seines Onkels Ludwig. Elisabeth konnte es nur recht sein, daß Graf Hermann den hombergischen Teil der Doppelherrschaft verwaltete⁶.

Am 23. Januar 1293 schritt das Haus Homberg-Rapperswil zum zwei-

4 Diese Vogtwahl erfolgte vor König Rudolf und dessen Sohne, Herzog Rudolf, im Herbst 1289 in Basel, vgl. Reg. imp. VI 1 2250 a; Kopp II 1, p. 356.

5 1290, 29. April, Gfr. 41, p. 31 ff.; QW I/1 1625. Die Ausstellung der Urkunde erfolgte in Zürich «in viridario curie plebani eiusdem civitatis», dem zeitweiligen Wohnsitz Bischof Rudolfs [von Habsburg-Laufenburg] von Konstanz. Wettingen geriet ob diesem Kauf in schwere Schulden und sah sich seinerseits genötigt, Klostergüter zu veräußern, vgl. 1291, 15. Jan., ZUB VI 2121; QW I/1 1647.

6 Vgl. unten, p. 90 f. Wir berücksichtigen in der Folge nur die Geschäfte, die hombergische Güter behandeln oder für den weiten Verlauf unserer Untersuchung nicht zugelassen sind. Indessen sollen nachfolgend alle bekannten, aber von uns nicht besprochenen rapperswilischen Urkundebelege bis zur Heirat Elisabeths mit Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg aufgezeichnet werden: 1290, vor 24. Sept., ZUB VI 2108. 1293, 20. Nov., ZUB VI 2253. 1294, 21. Jan., ZUB VI 2271. 1294, 25. Juli, ZUB VI 2292. 1294, 18. Sept. ungedrucktes Orig. Perg. Kloster Wurmsbach Litt. A. Nr. 33 (vgl. Regest in ZUB XII 2302 a). 1295, 11. Febr., ZUB VI 2325. 1295, 21. Juli, ZUB VI 2343.

ten Großverkauf. Die Gräfinwitwe Elisabeth, Graf Hermann von Homberg und dessen Schwester Ita veräußerten ihr Eigengut zu Merenschwand mit allen Rechten und Zugehörden, den Kirchensatz inbegriffen, an Gottfried II. von Hünenberg für 320 Mark lötigen Silbers⁷.

Ob Elisabeth wirklich, wie das ZUB⁸ behauptet, «durch den Krieg gegen Herzog Albrecht verarmt[e] und [deswegen] viele Besitzungen verkaufen mußte», möchten wir bezweifeln. Diese Ausverkaufsstimung ist vielmehr Ausdruck des dynastischen Habitus, der sich scheinbar gleicherweise wenig um Schulden wie um Geld scherte. Die Verkäufe, die zwischen April 1290 und Februar 1295 zusammengezählt die stattliche Summe von 953 Mark einbrachten, wurden vornehmlich deswegen getätigt, «wand ich bars silbirs nich inhatte»⁹ und weil «wir enteil unser nôth, die wir han von gûlte [Zinslasten] überwinden möchten».¹⁰

Elisabeths Mißwirtschaft brachte sie überall in Mißkredit. Von Juden, Kawertschen oder Kaufleuten konnte sie kein Geld mehr aufnehmen. Für einmal half ihr denn der Stadtrat Zürichs aus der mißlichen Lage und gab ihr ein Darlehen zu einem sehr mäßigen Zins, mit der Verpflichtung, es zur Begleichung einer Schuld an Heinrich Manesse zu verwenden¹¹.

König Rudolf war Mitte Juli 1291 in Speyer gestorben – die Zukunft unsicher, der Rechtsschutz durch einen König gefährdet, zumal im Reich die Nachfolge umstritten war. Die über den Machtauswuchs der Habsburger beunruhigten Kurfürsten ließen sich jedenfalls nicht zu der noch zu Lebzeiten Rudolfs versuchten Nachfolge Albrechts bewegen. Sie entschlossen sich nach langem Hin und Her für den ungefährlicher scheinenden Grafen von Nassau.

Die Unruhen von 1291/92 waren in keiner Weise etwas Außergewöhnliches. Allenthalben versuchten Städte und Dynasten in den ‘königlosen Zwischenzeiten’ lästigen Zwang abzuschütteln; so nutzten sie denn auch den günstigen Augenblick nach König Rudolfs Tod. Angriffsfläche genug bot das habsburgische Dominium, das sich durch die Schwaben-

7 Gfr. 1, p. 378 ff.; QW I/2 33. Vgl. unser Güterverzeichnis und unsere Güterkarte mit weiteren Angaben unten, p. 293 f.

8 ZUB VI 2343, p. 311, Anm. 6.

9 1295, 21. Juli, ZUB VI 2343.

10 1294, 21. Jan., ZUB VI 2271.

11 1293, 30. Nov., ZUB VI 2256. Mit «Caurschin» sind Geldwechsler gemeint. Diese Urkunde bestätigt unsere bereits oben geäußerte Ansicht: Das bürgerlich-städtische Element ist es, das in Sachen Geld den darin unerfahrenen oder gleichgültigen Adligen sozusagen bevormundet.

politik des verstorbenen Königs ausweiten und festigen konnte. Träger dieser gegen Habsburg gerichteten Koalition im Gebiete der ‘Schweiz’ waren der Bischof von Konstanz und der von Rudolf vertriebene St. Galler Abt Wilhelm von Montfort¹².

Ein Kleinkrieg brach aus: Im November eroberten Truppen des Bischofs von Konstanz Buchhorn (Friedrichshafen), umgekehrt machten die Habsburgerfreundlichen vom Rheintal her einen Einfall in das Gebiet des Abtes von St. Gallen und verwüsteten das Appenzellerland¹³. Angesichts dieser ‘Arglist der Zeit’ schlossen Gräfin Elisabeth und mit deren Einwilligung auch die Bürger von Rapperswil einerseits, Rat und Bürger der Stadt Zürich andererseits einen gegenseitigen Beistandspakt¹⁴. Das bis Weihnachten 1294 gültige Übereinkommen sah vor, daß man «einander ze ratinne und ze helfinne» beistehen wolle. Nach dieser gegen jedermann gerichteten Beistandsverpflichtung hielten die Parteien weiter noch fest, daß obige Bestimmungen in «disim urlüge, da wir jezt inne sin gegen den herzogen von Österrich und allen ir helfern» ebenso Geltung haben sollten. Käme aber in der Zeit, für welche das Bündnis geschlossen wurde, ein römischer König in Basel, Konstanz oder Zürich zur Macht, so blieben diese Verpflichtungen in Kraft, außer gegen den König¹⁵. Elisabeth erhoffte sich – bei einem für die Koalition günstigen Ausgang des «urlüge» – die Rückgabe der ihr von Habsburg entfremdeten Vogteien und Rechte.

Die Entwicklung nahm freilich einen andern, vor allem für die anti-habsburgische Koalition wenig glücklichen Ausgang. Nach der Wahl Adolfs von Nassau zum König (5. Mai 1292) erschien der unterlegene Herzog Albrecht mit Heeresmacht in der Ostschweiz, worauf der kurzlebige Aufstand zusammenbrach. Bereits im August schlossen der Bischof von Konstanz, die Stadt Zürich und mit ihr sicher auch die Gräfin von Homberg-Rapperswil Frieden mit Herzog Albrecht, der seine ‘Feinde’, im eigenen Interesse freilich, ausgesprochen milde behandelte.

12 Vgl. Brunner, Ch., Habsburg-Laufenburg, p. 65 ff.

13 Vgl. über diesen Krieg den Bericht Kuchimeisters, Chr., «Nüwe casus», p. 239 ff.; QW I/1 1680 und über den weiteren Fortgang ZUB VI 2230; QW I/2 34.

14 1291, 28. Nov., ZUB VI 2177; QW I/1 1692.

15 Man hielt es für nicht ausgeschlossen, daß sich die Vakanz über drei Jahre hinziehen könnte! Die Erinnerungen an das ‘Interregum’, in dem weder Kg. Wilhelm noch Kg. Richard im südwestdeutschen Raum jemals «gewaltig wurde», waren noch wach, man fürchtete sich davor und versuchte sich abzusichern.

Über 35 jährig ging Elisabeth im Frühjahr 1296 mit dem 25-jährigen Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg ihre zweite Ehe ein¹⁶. Aus erster Ehe brachte sie fünf Kinder mit, drei Knaben und zwei Mädchen; das dritte Mädchen, Anna, starb bereits in frühesten Kinderjahren¹⁷.

Im Schlichtungsvertrag vom 17. Februar 1296 zwischen Graf Hermann von Homberg und Bischof Peter von Basel ist von einer möglichen Erbteilung im Hause Homberg die Rede¹⁸. Wir sind überzeugt, daß sich dieselbe durch die veränderten Verhältnisse im Hause Homberg-Rapperswil, durch Elisabeths bevorstehende, vielleicht bereits vollzogene Heirat mit Rudolf, aufgedrängt hatte¹⁹.

Graf Rudolf gelang es, den wirtschaftlichen Rückgang des Hauses Rapperswil aufzuhalten. Wir hören bis zum 7. Januar 1300 weder von einer Verpfändung noch von einem Verkauf. Damals allerdings wurde ein letztes Mal in großem Maßstab verpfändet. Damit «daz wir grôßen unt schedelichen schaden verkemen, den wir han von gûlte, so wir gelten sun», verpfändete Elisabeth mit der Hand ihres Ehemannes und der Einwilligung ihres ältesten Sohnes ihre Herrschaft Greifensee auf fünf Jahre an Hermann von Landenberg²⁰. In der Pfandsumme von 600 Mark waren noch die rapperswilischen Besitzungen zu Dübendorf und nördlich bis Kaiserstuhl und Baden inbegriffen. Die zeitliche Begrenzung einer Verpfändung ist sonst eher selten. Diese Auflage war denn auch eher eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Pfandsumme als eine Begrenzung der Gültigkeit der Verpfändung zuungunsten des Pfandinhabers. Die ‘geheime’ Absicht des österreichischen Marschalls von Landenberg ging jedenfalls in Erfüllung; die Verpfändung scheint nicht wieder gelöst worden zu sein, die Herrschaft Greifensee blieb landenbergisch.

Die entschiedene Stellungnahme für Adolf von Nassau unterstreichend, die Gegnerschaft zu Habsburg war ihm ja von seinem verstorbenen On-

16 Elisabeth wird erstmals am 10. Jan. 1261 erwähnt (ZUB III 1136); Rudolf wurde am 15. Juli 1270 geboren (Arg. X 139). Am 21. Juli 1295 war Hermann der Ältere von Bonstetten Elisabeths Vogt bei einer Verpfändung an Wettingen (ZUB VI 2343). Ein knappes Jahr später nannte sich Graf Rudolf erstmals Herr zu Rapperswil (1296, 11./12. April, ZUB VI 2372/73). Er scheint indessen nie mit dem Grafentitel für die Herrschaft Rapperswil ausgestattet worden zu sein; so nannte er sich immerzu «herre ze Rapreswile».

17 Vgl. oben, p. 75.

18 BL UB 184.

19 Rudolf wird in der gleichen Urkunde übrigens als Hermanns Bürge aufgeführt.

20 ZUB VII 2534.

kel, dem Bischof von Konstanz, vorgezeigt worden, zog Graf Rudolf von Habsburg-Laufenburg im September 1297 nach Frankfurt, um an der beabsichtigten Heerfahrt König Adolfs gegen Frankreich teilzunehmen²¹. «Albrecht nahm diese Heerfolge gelassen hin. Es scheint als sei noch einmal so etwas wie eine Auflehnung gegen den glücklicheren Vetter möglich gewesen. Der Laufenburger wagte jedenfalls, sich mit dem Herzog zu messen.»²² Nach Göllheim, Rudolf soll in dieser Entscheidungsschlacht als Mitstreiter des gefallenen Königs in habsburgische Gefangenschaft geraten sein²³, entschärzte sich der Gegensatz zwischen den beiden Linien rasch. Rudolf hatte seinem königlichen Verwandten gehuldigt, umgekehrt setzte sich dieser Jahre später für ersteren ein. Auf Ansuchen Albrechts erteilte Papst Bonifaz VIII. am 19. Mai 1303, dem Grafen Rudolf und dessen Gattin Elisabeth, der Gräfin von Rapperswil, nachträglich die für die rechtmäßige Erbfolge ihrer Kinder erforderliche Verwandtschaftsdispens. Dieselbe war notwendig, da der letzteren verstorbener Ehegatte, Graf Ludwig von Homberg, dem Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg «in tertio consanguinitatis gradu» verwandt war²⁴. Johann von Schwanden berichtet, daß nach seinem Amtsantritt als Abt zu Einsiedeln und nach seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand, «bede [sc. Graf Rudolf und dessen Gattin Elisabeth] ze uns kamen und vorderotan die vogteigen über die vier höve von uns ze lehen. Do lihen wir in daz wir durch rechte lihen solten oder mochten. Dar nach über ettewil zites teilte du grävin mit ihre sune, grave Wernhern von Homberg. Dem wrden zwen höve der vorgeschribener ze teile, der hove ze Pheffikon und der hove ze Wolrowe. Dar umbe batte er uns, daz wir im si lihen; daz teiten wir och.»²⁵

Die obenerwähnte Verwandtschaftsdispens, wie auch Johanns zeitgenössischer Eintrag zeugen von der Geburt Johanns von Habsburg-Laufenburg, des einzigen Kindes aus Elisabeths zweiter Ehe²⁶. Werners Erreichen der Volljährigkeit sowie die Geburt Johanns machten eine

21 Kuchimeister, Chr., «Nüwe casus», p. 265 f.

22 Brunner, Chr., Habsburg-Laufenburg, p. 68.

23 Vgl. Ringholz, O., Geschichte des Benediktinerstiftes zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, 1298–1327, in Gfr. 43, p. 199 ff.

24 Kopp III 1, Nr. 37c, p. 325. Für die Verwandtschaft von Elisabeth und Rudolf vgl. die Angaben in Anz. für schweiz. Gesch. 6 (1892), p. 321 ff.

25 QW II/2, p. 87.

26 Johann wird erstmals am 16. Aug. 1305 (ZUB VIII 2803) urkundlich erwähnt.

Teilung im mütterlich-rapperswilischen Hause notwendig. Dieselbe muß bereits vor dem Herbst 1302 erfolgt sein²⁷.

Am 10. April 1309 starb Gräfin Elisabeth kaum fünfzigjährig²⁸. Wenig später übertrug Graf Rudolf dem Kloster Wettingen um seiner Eltern, seiner verstorbenen Gemahlin Elisabeth und seines eigenen Seelenheils willen, das Patronatsrecht zu Dietikon samt den Kapellen Urdorf und Spreitenbach²⁹.

2. *Hermann II.*

Hermann wurde um das Jahr 1270 als Sohn des frühverstorbenen Grafen Friedrich und einer dem Namen wie der Herkunft nach unbekannten Mutter geboren³⁰. Die Vormundschaft über ihn und seine um 1272 geborene Schwester Ita lag bei Graf Ludwig, dem Onkel der beiden³¹. Beim Verkauf ihrer Weingärten am rechten Zürichseeufer erklärten Graf Ludwig und seine Gattin, Gräfin Elisabeth von Rapperswil: «Öch sol man wissen, dc dir köf mit graven Hermans willen und rate, an den wir disen köf gesetzt hatten, beschehen ist.»³² Hermann war damals also bereits volljährig und besaß das Pfandrecht auf die zum Verkauf gelangenden Güter. Diese Tatsache weist untrüglich auf eine teilweise vollzogene Güterausscheidung unter den Hombergern hin. Teilweise, weil zwei Jahre später Hermann und seine inzwischen auch volljährig gewordene Schwester Ita gemeinsam mit ihrem Onkel Ludwig den hombergischen Hof zu Gelterkinden verkauft haben³³.

Nach dem Tode Graf Ludwigs (1289) besorgte Hermann die Vormundschaft über die Vettern, verwaltete den hombergischen Teil der

27 1302, 25. Okt., ZUB VII 2665. Das Patronat der Kirche Rümlang wurde bei Elisabeths ‘Großverpfändung’ im Einverständnis mit Graf Werner «ùsbehebt» (1300, 7. Jan., ZUB VII) hier nun bei der Schenkung desselben war seine Einwilligung nicht mehr erforderlich, die Teilung somit bereits vollzogen.

28 MG Necr. I, p. 602 (Necrologium Wurmsbacense): Elizabeth die graffin unser stiftterin.»

29 1310, 24. Febr., ZUB VIII 3029.

30 Vgl. oben, p. 62.

31 Vgl. oben, p. 65.

32 1286, 30. Jan., ZUB V 1947.

33 1288, 5. Febr., BL UB 167. Hermann und Ita besaßen – obwohl bereits volljährig – noch kein eigenes Siegel. Für beide siegelte der Rat von Rapperswil, vgl. unsern Exkurs VI.

Doppelherrschaft und unterstützte die Gräfinwitwe Elisabeth mit Rat und Tat³⁴.

Am 14. September 1295 schrieb die bischöfliche Kanzlei ins Lehenbuch des Hochstifts Basel: «Es ist zu wissen, daß nachfolgend aufgeführte Güter der Herr Volmar [IV.], Graf von Froburg, vom Bischof von Basel zu Lehen trägt: castrum Valckenstein; item castrum Valckenstein dictum in der Cluse; item omnes gentes, qui sunt domini episcopi et ecclesie Basiliensis in valle dicta Balstal et in valle Buchßgöwe; item comitatum Buchsgowe cum omnibus attinentiis suis; item in vallibus predictis et hospitale; item Waldenburg castrum et Olten.»³⁵

So war Graf Volmar IV. von Froburg eben auch Vasall der Basler Hofkirche geworden, nachdem er sich vergeblich dem bereits von seinem Vater unter dem Zwang der Umstände eingegangenen Lehensverhältnis zu entziehen versucht hatte. Gleich seinem entfernten Vetter hatte wenig später auch Graf Hermann von Homberg den starken Griff des bischöflichen Territorialfürsten zu spüren bekommen. Nach erfolgloser Auflehnung mußte er sich am 17. Februar 1296 zum Ersatz des Schadens von 200 Mark Silber verstehen, der dem «gotzhus von Basele» aus der «misseehelle» entstanden war. Weiter hatte er zu geloben, Liestal oder die Herrschaft Neu-Homberg, was ihm bei der bevorstehenden Teilung der hombergischen Güter zufallen werde, dem Bischof aufzugeben und von ihm zu Lehen zu empfangen³⁶. Nicht allein der Bischof, sondern auch die Stadt Basel war eifrig darauf bedacht, den stetsfort in Geldnot sich befindenden Hombergern Rechte abzukaufen. So erwarb sie sich denn von Hermann am 10. November 1295 das Recht an dem «var» über die Birs und das Recht, «imermere bruggen ze machende über die Birse in unser [sc. Hermanns] herrschaft von Homberg, swa si went und inen vüget, entzwischent Münchenstein und dem Rine».³⁷ Hermann behielt sich indessen vor, «daz weder der herschaft husgesinde

34 Vgl. oben, p. 78 f. und 84 f.

35 TR III 11.

36 Zu dieser Lehensaufgabe kam es indessen nicht, vgl. unten, p. 95.

37 BL UB 183. Die Fähre, die notdürftig den Dienst für eine ältere, abgegangene Brücke versah (vgl. BUB I 15; BUB III, p. 323, 362), genügte dem starken Nord-südverkehr in keiner Weise. Kurz nach Hermanns Rechtsteilung muß eine neue Brücke geschlagen worden sein, die schon 1297 gleich zweimal in Urkunden erwähnt wird (BL UB 187; TR II 504) und auch archäologisch gesichert werden konnte. Vgl. dazu Moosbrugger, R., Die ma. Brückenresten bei St. Jakob, in BZ 70 (1970), p. 258–282.

von Homberg noch die burger von Liestal, die drinne gesessen sint, niemer dekeinen verschatz gebin» sollen³⁸. Schritt um Schritt wurde nun altes hombergisches Erbgut veräußert. Der Bischof zusammen mit der Stadt, die sich ganz den Interessen der machtvollen Politik des Hochstifts fügte, auf der einen und ihnen entgegengesetzt das Haus Österreich auf der andern Seite, umwarben oder bedrängten die Homberger. Am 9. September 1300 verlieh Hermann dem bischöflichen Kämmerer, Mathias Reich, zu rechtem Burglehen «das hus ..., das die münch von sant Urban vor im hatten, und alles das dar zü höret und die velt múli, dū niderhalb Liestal statt gegen Basel, und darzü och fiunf phunt geltes von dem zolle ze Liestal» und er gab ihm auch die Erlaubnis, «das er ein túrli mag machen usser sinem hove gegen dem graben, swen er will».³⁹ Wenig später erwarben sich die beiden Brüder Hugo und Kuno zur Sonne für 300 Mark die vordere und die mittlere Burg Wartenberg, den Dinghof Muttenz und den Hardwald von Werner von Homberg zu rechtem Lehen⁴⁰. Das nötige Geld hatte die Stadt Basel vorgestreckt, die hinter dem ganzen Kaufe stand⁴¹. Am 14. Juli 1301 bekannte Graf Hermann, daß er kein Recht habe, das Kloster St. Alban an seiner Gerechtigkeit des Fischens und Wuhrens in der Birs zu hindern, und anerkannte, daß die Birs zu beiden Seiten von der Birsbrücke bis in den Rhein dem Kloster gehöre⁴². Monate später verlieh Graf Hermann mit Willen seines Vetters, des Grafen Volmars IV. von Froburg, den bereits erwähnten Basler Bürgern Mathias Reich und Hugo zur Sonne «unsern zol ze Lienstal mit allem dem rehte so dar zü hört » um 80 Mark⁴³. Gerade diese Verleihung zeigt das planmäßige Zusammenwirken von Hochstift und Stadt. Ritter Mathias Reich, Vertrauter und Kämmerer des Bischofs und Hugo zur Sonne, ein einflußreicher Basler Bürger, teilten sich in dieses ergiebige Lehen.

38 Dieser Vorbehalt wurde später von Basel ‘vergessen’, wie die Urkunde von 1348, 18. März (BL UB 339; BUB IV 179) zeigt.

39 BL UB 199.

40 1301, 13. Jan., BL UB 200, vgl. unten, p. 100.

41 1301, 10. Juni, BUB III 3.

42 BUB I, p. 69. Diesem Brief gingen zweifelsohne Eingriffe des Grafen und seiner Leute in des Klosters Rechte an der Birs voraus. Der hombergische Besitz, die Herrschaft Wartenberg mit Muttenz und dem Hardwald, grenzte ja unmittelbar an den Birslauf. Vgl. Schweizer, E., Die Lehen und Gewerbe am St. Alban Teich, in BZ XXI 1 (1923), p. 14.

43 1302, 3. Sept., BL UB 204.

Nachdem der Reich «ein türlin usser sinem hofe gegen dem graben, da er us mag ritten und gan so er sin bedarf» gebrochen, wie ihm dies Graf Hermann vor Jahren gestattet hatte, verlieh der Homberger dem bischöflichen Gefolgsmann noch den Teil der Matten, in den «der vorgenante ritter einen wiger inne gemachet hatte, und funf phünt pfennige geltes an den ertzegrüben ze Wile [Wölflinswil]».⁴⁴ Mit diesem Burglehen war der bischöfliche Kämmerer verpflichtet, seinen Sitz in Liestal zu nehmen. Wir sind jedoch überzeugt, daß die vom bischöflichen Ritter getroffenen Umbauten sowie dessen Präsenz in Liestal eher auf Drängen des Bischofs, der sich der Stadt schon sicher fühlte, denn auf ausdrücklichen Wunsch des Hombergers geschehen mußten! Wohl nicht von ungefähr ließ Hermann den Satz festhalten: «Beschehe aber das, das úns unde unser stat des duchte, das wirs bedorften ze unssern nöten, so sun wir das turlin furmüren, swenne wir wen, an alle geverde, und sün dem vorgenanten ritter ablegen, swas er schaden von dem búwe des turlins gehebt hat.»⁴⁵

So scheint sich Graf Hermann beinahe ausschließlich mit der möglichst günstigen Behauptung seiner Stellung im Sisgau und seines darin liegenden Erbgutes beschäftigt zu haben. Immerhin gibt es nebst diesen Zeugnissen der ‘großen Politik’ noch eine Anzahl von ‘alltäglichen’ Urkunden: Sie berichten von Lehensfragen⁴⁶ und von des Grafen Einwilligung in Verkäufe⁴⁷ oder Schenkungen⁴⁸ seiner Eigenleute; sie halten eine Vergabung Hermanns an den Bruderhof zu Säckingen fest⁴⁹ oder sprechen von seiner Vermittlerfunktion⁵⁰. In den Jahren 1298/99 hielt sich König Albrecht wiederholt in Basel auf. Zweimal treffen wir den Homberger in seinem Gefolge. Am 14. Oktober 1298, wenige Wochen nach seiner Wahl, bestätigte und erneuerte Albrecht den Basler Bürgern die Privilegien seiner Vorgänger über Lehensfähigkeit und Hofgericht. In beiden Urkunden finden wir «H[ermannus] de Honberg» als Zeuge aufgeführt⁵¹, wie er denn Monate später auch des Königs Privilegien-

44 1302, 11. Nov., BL UB 207. Vgl. BL UB 199 und oben. Der Weiher vor den Mauern trug wesentlich zum Schutze der Stadt bei.

45 1302, 11. Nov., BL UB 207.

46 1295, 20. Aug., Herrgott III 675. 1296, 8. Dez., AU IV 68. 1302, 11. Nov., TR III 23. 1348, 12. März, BL UB 338.

47 1299, 6. Febr., AU IV 74, vgl. dazu 1306, 16. Nov., AU V 21.

48 1302, 11. Nov., BL UB 206.

49 1300, 20. April, ZGORh 7 (1856), p. 434.

50 1301, 20. Nov., THO I 158. 51 TR II 514. BUB III 435.

bestätigung an die Stadt Rheinfelden mitbezeugt hat⁵². Zuvor hatte Albrecht ihn, wie auch andere, wissen lassen, daß die Verordnung zur Sicherung des Landfriedens im Gebiet des Bistums Basel – es ging dem König vornehmlich um das sichere Geleit über die transjuranischen Pässe – zu beobachten sei, andernfalls sie Schadenersatz zu leisten hätten⁵³. Hermann war hier als Landgraf im Sisgau und Besitzer der wichtigen Zollstätte Liestal, Waldenburg und Augst direkt angesprochen⁵⁴.

Am 19. November 1303 starb der ledig gebliebene Graf Hermann etwa dreiunddreißigjährig. Er wurde im Kapitelsaal des Klosters Wettingen beigesetzt⁵⁵.

Von Ita, Hermanns Schwester, hören wir recht wenig. Sicher erst nach dem Tode ihres Bruders wurde sie mit Graf Friedrich IV. von Toggenburg verheiratet⁵⁶. Das verstümmelte Kopfregest der verschollenen Urkunde über Itas Heiratsdotation lautet: «Ein brieff, als Graff Herman von Homberg und sin wirtin ir tochter gaben grefin Iten den hoff ze Nörinkon und die güter ze Wile [Wölflinswil] und ze Rprechswilr.»⁵⁷ Thommen datiert dieses Regest «vor 1284, 15. November». Er geht von der Überlegung aus, daß Itas Vater, Graf Friedrich – er nennt ihn allerdings fälschlich Werner – am 15. November 1284 als tot erwähnt wird. Ita wäre damals etwa elfjährig, dem 1286 erstmals erwähnten Grafen

52 1299, 10. April, RQ AG I, Bd. 7, Nr. 11.

53 1299, 27. März, MG Const. IV 1 66 (mit falschem Datum); QW I/2 202.

54 Vgl. unsern Exkurs II.

55 MG Necr. I, p. 597 «Ob. Hermannus com. de Honberg»; im Index contitorum et benefactorum (a. a. O., p. 599) steht: «Joannes com. de Hohinburg, benefactor, in capitulo sepultus.» Bekanntlich führte Hermann den Doppelnamen «Joannes Hartmannus» (vgl. oben, p. 85). Zur Grablege in Wettingen vgl. unsern Exkurs VIII unten, p. 236 ff. Die Jahrzahl 1303 erklärt sich aus der Urkunde von 1303, 22. Nov. (BL UB 202).

56 Der Toggenburger hielt sich bereits 1302, 3. Sept. (BL UB 204) als Zeuge bei Hermann auf, wie er denn auch wenige Tage nach dessen Tod für Volmar als Zeuge auftrat (1303, 22. Nov., BL UB 209). Am 29. November 1301 vermittelte Graf Hermann in einer Streitsache zwischen dem Grafen Friedrich III., dem Alten, von Toggenburg (dem künftigen Schwiegervater Itas) und einem Juden von Freiburg i/B. (THO I 158). In den eben erwähnten Urkunden wird indes nicht auf die sicher versprochene, aber noch nicht vollzogene Heirat Bezug genommen. Friedrich IV. wäre sonst sicher als «affinis noster» bezeichnet worden.

57 THO, Briefe Feste Baden 583. Nöriken, abgegangener Ortsname, innerhalb des Wölflinswiler Gemeindebannes, vgl. unsern Güterkatalog unten, p. 295.

Friedrich IV., dem Jüngern, in die Ehe versprochen worden, wobei man schon klar die Mitgift festgehalten hatte. In dieser Mitgift waren denn auch im Regest nicht näher bezeichnete Güter zu Rapperswil miteingeschlossen – Besitz mithin, über den die Homberger erst seit der Heirat Graf Ludwigs (1282/83), Friedrichs Bruder, mit Elisabeth verfügen konnten. Seltsam ist indessen, daß diese scheinbar bereits vor 1284 versprochene Ehe erst nach Hermanns Tod (Spätherbst 1303) geschlossen worden war. Unsere Meinung geht dahin, daß es Hermann war, der seiner Schwester erst viel später diese Heiratsdotation bestimmt hatte. Mit später meinen wir die Zeit nach ihres Onkel Ludwigs Tod (1289), der ja sonst diese Aufgabe übernommen hätte, genauer noch nach der Güterteilung von 1296⁵⁸.

Nach Hermanns Tod glaubten die Herzöge von Österreich der Verwirklichung ihrer Politik zwischen den Hauensteinpässen und Basel ein Stück weit näher zu kommen. Der Homberger hatte nämlich, so erzählt es Mathias von Neuenburg, König Albrecht die Zusicherung gegeben, ihm die Stadt Liestal kaufswise abzutreten⁵⁹. Dazu kam es freilich nicht; nicht zuletzt deswegen, weil der Bischof von Basel zweifelsohne seine ihm verbrieftes Zusicherung geltend gemacht und bei Graf Friedrich IV. von Toggenburg-Homberg Gehör gefunden hatte. Der Gatte Itas, der Alleinerbin Hermanns, entschied sich wohl ohne langes Zögern zu Gunsten des zahlungskräftigen Bischofs und gegen die habsburgische Königsfamilie mit ihren vagen Versprechungen. So verkaufte Friedrich denn «nomine domine Ite de Hönenberg, uxori sue legitime» die Stadt Liestal, die Herrschaft Neu-Homberg und den Hof Ellenweiler mit allen Rechten, die der Gräfin von ihrem seligen Bruder Hermann von Homberg zugefallen, ausgenommen den Zoll und die Erzgruben im Frickgau für 2100 Mark an den Bischof und die Kirche Basels. Er bescheinigte gleichzeitig den Barempfang der Kaufsumme⁶⁰. Zur Herrschaft Neu-Homberg gehörten die Dörfer: Läufelfingen, Buckten, Rümlingen, Wittinsburg, Känerkinden, Häfelfingen und Thürnen, zu Liestal wahr-

58 Wölflinswil und Nöriken gehörten erst seit der hombergischen Güterteilung von 1296 zum alleinigen Besitzstand der beiden Geschwister Hermann und Ita, vgl. oben, p. 91 und unten, p. 99.

59 MG SS ns. IV 1, p. 67. «Habuit autem rex tractatum emendi opidum Liehstal a comite de Homberg. Comes [sc. de Toggenburg-Homberg] autem obmisso rege vendidit et tradidit idem opidum eidem episcopo et ecclesie Basiliensi, que hodie tenet illud.»

60 1305, 17. Dez., BL UB 217.

scheinlich Füllinsdorf, Frenkendorf, Seltisberg und die abgegangene Ortschaft Munzach⁶¹.

Der Kauf war nicht allein eine Bestätigung der bischöflichen Territorialpolitik, sondern ein Erfolg des Bistums und der Stadt Basel über das Haus Habsburg, das sich vom Elsaß, vom Fricktal und von Rheinfelden her und durch die gewaltsame Erwerbung von Zofingen und Aarburg rund um den Sisgau und die Stadt Basel gelagert hatte. Entsprechend feierlich wurde dieser Kauf denn auch verbrieft. Das Pergament trägt fünfundzwanzig Siegel: Vom Stiftsprobst über die bischöflichen Amtsträger zu den Domherren, vom Grafen Friedrich über den Basler Bürgermeister und den Rat zu den Basler Rittern und siegelfähigen Bürgern, alles was Rang und Namen hatte durfte nicht fehlen. Daraus wird deutlich, daß dieser große Kauf in vollem Einverständnis von Bischof und Stadt geschehen ist, wie denn auch letztere tags darauf sich verpflichtete, keine Leute aus den eben erworbenen Herrschaften zu Bürgern Basels oder zu irgend einem bürgerlichen Recht anzunehmen ohne Willen des Bischofs⁶². Ganz offensichtlich genügte dem Basler Bischof bei diesem wichtigen Kauf die Beteuerung Friedrichs, im Namen seiner Gattin zu handeln, nicht. Ita war am 17. Dezember in Basel nicht anwesend. Ihr Gatte, Friedrich IV. von Toggenburg «ex altera parte», siegelte allein. Um allerletzte Sicherheit zu haben, um sicher vor allem vor überraschenden Forderungen möglicher Kinder der beiden zu sein, wurden Albert von Freiburg, Offizial der Basler Kurie und Ritter Mathias Reich, namens der Kirche von Basel, zu Ita von Toggenburg-Homberg abgesandt. So übertrug denn Ita vor Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, Landgraf des Zürichgaues, der in Zürich auf der Hofstatt bei der Kirche St. Peter zu Gericht saß, durch die Hand und mit Zustimmung ihres Gatten die genannten Güter samt ihren Zugehörden in die Hände des Offizials der Basler Kurie⁶³.

61 Munzach, heute ein Flurname nordwestlich Liestals. Ellenweiler, abgegangener Ortsname am Nordende des Bistums Basel, liegt heute innerhalb des Stadtbannes von Rappoltsweiler, Oberelsaß. Zu diesem Hofe gehörte auch die dortige Pfarrkirche (vgl. 1306, 3. Mai, TR III 52). Die zurückbehaltenen «ferrifodinae in Friggöwe» lagen im Dorfbann von Wölflinswil. Das ganze Dorf mit Kelnhof und Kirche sowie der niederen Gerichtsbarkeit, ursprünglich alles Frauengut der Hombergerin (vgl. oben, p. 94), blieb bis 1373 bei den toggenburgischen Enkeln der Gräfin Ita (vgl. unsern Güterkatalog). 62 1305, 18. Dez., BL UB 218.

63 1305, 29. Dez., BL UB 219. An dieser Urkunde hängt das einzige bekannte Siegel Itas, vgl. unsere Siegeltafel und Siegelbeschreibung.

«Seit diesem [Verkauf]», schreibt Mathias von Neuenburg, «warf der König einen tödlichen Haß auf den Bischof, die Kirche und die Stadt Basel.»⁶⁴ Dieser Rückschlag für Albrechts Pläne mußte wettgemacht, der ‘forschen’ bischöflich-baslerischen Territorialpolitik begegnet werden. Die Königsfamilie verfolgte mit unendlicher Zähigkeit ihren Plan und hatte zunächst Erfolg dabei. Ein knappes Jahr später kaufte Königin Elisabeth für ihre Kinder die den Hombergern seit langem als straßburgisches Stiftslehen gehörende Herrschaft Wartenberg um 1700 Mark. Wie wichtig dieser Riegel direkt vor den Toren Basels den Habsburgern war, zeigt der hohe Kaufpreis, den sie zu zahlen bereit waren und der nur wenig unter dem der Stadt Liestal und der gesamten Herrschaft Neuhomberg liegt. Allein der Kauf kam nicht zustande, er scheiterte an der vertraglich festgehaltenen Bestimmung, daß die Restschuld, 200 Mark wurden bei der Beurkundung des Verkaufs gleich angezahlt, in zwei Raten innerhalb eines Jahres abgetragen werden sollte. Den Habsburgern fehlte eben das, worüber der Bischof und vor allem die Stadt Basel verfügten, das Bargeld!

Der um 1303 erfolgte Eintrag ins Straßburger Lehensbuch hatte somit weiterhin Bedeutung: «Ebenso haben Werner, Graf von Homberg, Rudolf und Ludwig, dessen Brüder, zu Lehen den Hof Muttenz mit dem zugehörigen Patronatsrecht.» Unter Bischof Johann von Straßburg (1307–1328) wurde dieser unveränderte Zustand bestätigt: «Ebenso die drei Wartenbergburgen mit allem Zugehör, wie sie bereits im Verzeichnis des verstorbenen Bischofs Johannes umschrieben sind.»⁶⁵ Dieses Lehensverhältnis blieb bis zum Ableben Graf Werners III. (1325), des letzten männlichen Hombergers, bestehen. Erst dann gelang es den Herzogen von Österreich, freilich gegen den Widerstand des mit den Hombergern erbverbrüderten Habsburg-Laufenburgers, nun aber ohne jede Bezahlung, sich dieses wichtige Stiftslehen anzueignen⁶⁶.

Gräfin Ita zog mit ihrem Gatten nach der Ostschweiz. Der Toggenburger

64 MG SS ns. IV 1, p. 67: «Ex quo rex contra episcopum, capitulum ecclesiam et civitatem Basiliensem motus fuit odio capitali.»

65 Bezirksarchiv des Unter-Elsaß in Straßburg, Urbarbuch des Bistums Straßburg (Codex des 14. Jhs.) Nr. G 377, fol. 82v: «Item Wernherus comes de Homberg, Rüdolfus et Ludewicus fratres sui habent in feodo curtim Mutenze cum jure patronatus ibidem. Item tria castra Wartemberg cum eorum attinenciis universis. Sic continet registrum quondam domini Johannis episcopi.»

66 Vgl. unser Kapitel VII 1.

fiel bei Morgarten, er hinterließ ihr zwei Söhne⁶⁷. Am 23. Juni 1324 wird sie in einer Urkunde des Komturs der Johanniterkommende von Bubikon erwähnt⁶⁸. Sie starb an einem 19. März 1325/27⁶⁹.

3. Werner II.

a) Jugendzeit und Jünglingsjahre

Werner wurde im Frühjahr 1283 geboren⁷⁰. Die Übertragung der Vogtei Unterbach ans Kloster Rüti zu Eigen durch seine verwitwete Mutter geschah «ouch mit unsers suns willen Wernhers, der da ze gegen was ...»⁷¹ Am 10. November 1295 verkaufte Graf Hermann für sich und als Vormund der Kinder seines verstorbenen Onkels, des Grafen Ludwig von Homberg, der Stadt Basel alle seine und der Kinder Rechte an dem Fahr über die Birs. Zu des Vetters Verkauf erklärte der noch nicht volljährig gewordene Werner: «Ich Wernher grave von Homberg ... vergihe alles des so hie vor geschrieben stat, das es mit minem unde miner geswistergide willen und gunst beschehen ist. Und dez ze einem urkunde so henke ich min ingesigele an disen brief.»⁷²

Der kaum volljährig gewordene Werner – das Volljährigkeitsalter der Homberger lag bei sechzehn Jahren⁷³ – gab sein Einverständnis zur Verpfändung der Herrschaft Greifensee durch seine Mutter. Zur Be-

67 Vgl. Kopp, Geschbl. II, p. 118 ff.; Gull, F., Die Grafen von Toggenburg, in Archives heraldiques suisses 12 (1890), p. 14 ff.

68 ZUB X 3894.

69 MG Necr. I, p. 448 (Necrologium Magdenaugiense) «Ob. frauw Idda von Toggenburg.» a.a.O., p. 540 (Fragmenta et excerpta libri anniversariorum abbatiae Turicensis) «Ita relicta quondam Friderici iunioris de Toggenburg ob.» a.a.O., p. 559 (Notae necrologicae et liber anniversariorum praepostiturae Turicensis) «19. Marcius (XIV kal.) Ita relicta quondam Friderici iunioris comitis de Toggenburg ob. Anno 1328 Heinr. de Boswile sac. et can. huius ecclesie ob.» Der Eintrag über Heinrich von Boswil ist datiert. Ita starb also vor 1328 und nach 1324, 23. Juni. Ein näheres Todesjahr als 1325/27 kann nicht gegeben werden.

70 Vgl. unten, Anm. 75. In dieses Kapitel werden alle Geschwister Werners miteinbezogen. Wir verweisen aber gleichzeitig auf die betreffenden Erläuterungen zu Stammtaf. I, vgl. die Nummern 18–22 dort.

71 1294, 9. Sept. ZUB VI 2301. Elisabeth machte diese großzügige Schenkung ungetacht ihrer starken Verschuldung, vgl. oben, p. 85 f.

72 BL UB 183. Die Urkunde wird an anderer Stelle eingehend besprochen, vgl. oben, p. 91 f. Werners Siegel vom Typus I hängt hier erstmals und einzig, vgl. Siegeltafel und Besprechung.

73 Vgl. oben, p. 61.

stätigung hängt sein Siegel⁷⁴. Es ist doch eher merkwürdig, daß Werner als zwölfjähriger Knabe 1295 bereits ein eigenes Siegel führte, das die Umschrift: S' WERNHERI · COMITIS · DE · HOMBERG trägt und fünf Jahre später – nun allerdings volljährig geworden – ein neues Siegel mit der Umschrift: S' WNHERI DOMICELLİ DE HONBERCH besaß⁷⁵.

Das erste Siegel zeigt auf großem Dreieckschild die beiden nach rechts schauenden, übereinander schwebenden Adler; das zweite führt auf gespaltenem Dreieckschild in der linken Hälfte die drei Rosen Rapperswils, in der rechten Schildhälfte die oben beschriebenen beiden Hombergeradler.

In den Jahren 1296/99 kam es zur endgültigen Güterteilung im Hause Homberg. Bekanntlich waren ja bereits in der ersten Generation gewisse Rechte und Güter getrennt genutzt worden⁷⁶. Diese zweite Ausscheidung war jedenfalls am 17. Februar 1296 im Gespräch⁷⁷ und im Frühjahr 1299 längst eine Tatsache⁷⁸. Eine genaue Aufzeichnung der Erbteilung wiederherzustellen ist unmöglich. Lediglich über die Aufteilung der wichtigsten Güterkomplexe und Rechte werden wir unterrichtet: Das Städtchen Liestal und die Herrschaft Neu-Homberg sowie verschiedener Besitz und verschiedene Rechte im östlichen Sisgau und westlichen Fricktal fielen an die Kinder des Grafen Friedrich, an Hermann und Ita; Muttenz, die Wartenbergburgen und Alt-Homberg sowie die Mehrzahl der Rechte und des Besitzes im östlichen Sisgau und westlichen Fricktal gingen an Werner und dessen Geschwister über⁷⁹. Die halbe Landgrafschaft im Sisgau blieb zunächst zu gesamter Hand, wie aus König Albrechts «Mandatum de securō conductu» gelesen werden kann⁸⁰.

74 1300, 7. Jan., ZUB VIII 2534. Werners Siegel vom Typus II hängt hier erstmals, vgl. Siegeltafel und Besprechung.

75 Die mögliche Erklärung, daß er für rapperswilische Angelegenheiten noch «domicellus» sei, für hombergische indessen bereits «comes», wird dadurch widerlegt, daß das Siegel vom Typus I nur einmal Verwendung fand und er später auch für hombergische Geschäfte ausschließlich das zweite Siegel verwendet hatte.

76 Vgl. oben, p. 90 f.

77 BL UB 184.

78 1296, 8. Dez., AU IV 68. 1299, 6. Febr., AU IV 74. Beide Male handelte Graf Hermann allein, ohne Bezug auf die Vettern zu nehmen.

79 Vgl. Güterkarte und Beschreibung.

80 1299, 26. März, MG Const. IV 1, p. 51. Zur Landgrafschaft im Sisgau vgl. unsern Exkurs II.

Zusammen mit seinem Vetter Hermann war «Wernherus comes de Homberch» Zeuge für König Albrecht, als dieser den Bürgern der Stadt Rheinfelden die von seinen Vorfahren im Reiche erteilten Privilegien vidimierte und bestätigte⁸¹. Am 13. Januar 1301 urkundete Werner erstmals in eigener Sache zusammen mit seinen Brüdern Rudolf und Ludwig, letztere noch durch ihren Vetter Graf Hermann bevormundet. Sie übertrugen für 300 Mark die vordere und mittlere Burg Wartenberg, den Hof Muttenz und die Hard zu Erblehen an die Brüder Hug und Konrad zur Sonnen, Bürger von Basel⁸².

Durch die Geburt eines Sohnes aus zweiter Ehe sah sich Elisabeth von Habsburg-Laufenburg-Rapperswil veranlaßt, das rapperswilische Allod und die Rechte auszuscheiden. Werner und seine Brüder aus erster Ehe erhielten Besitz und Rechte in der March, im Wägital und die rechtsufrigen Gebiete am Obersee⁸³. Diese Güter und Rechte blieben zu gesamter Hand der drei Brüder, zumal Rudolf und Ludwig noch minderjährig waren. Elisabeths Erbausscheidung ist ins Jahr 1302 zu setzen⁸⁴. Kurz danach trat bereits das Zisterzienserinnenkloster Mariazell zu Wurmsbach mit der Bitte an seine neuen Herren, die von deren gräflichen Vorfahren und den früheren Herrschaftsbesitzern dem Kloster erteilten Gnaden zu bestätigen, was «Wernerus Comes in Hohenberch, Ruedolfus et Ludolfus fratres» denn auch taten⁸⁵.

Laut Tschudi soll Graf Werner 1302 mit den Landleuten von Schwyz

81 1299, 10. April, RQ AG I, Bd. 7, Nr. 11. Der im Frühjahr 1283 geborene Werner ist nunmehr volljährig; er hat das sechzehnte Altersjahr überschritten. Wenige Monate zuvor, am 14. Okt. 1298, fehlt er noch in den Königsurkunden für Basel, vgl. oben, p. 93 f.

82 BL UB 200. Vgl. BUB IV 3 (1301, 13. Jan.). Diese beiden Urkunden stehen in direktem Zusammenhang miteinander. Vgl. die ausführliche Besprechung oben, p. 92.

83 Die linksufrigen Besitzungen erstreckten sich in der March westwärts über die Höfe Altendorf, Pfäffikon bis über Wollerau hinaus.

84 Vgl. oben, p. 89 f.

85 1304, 13. Jan., Orig. Perg. Klosterarchiv Wurmsbach Litt. A. Nr. 37; Kopp, Urk. II, p. 172 f. An der Urkunde ist Werners Siegel vom Typus II anhangend. Rudolf und Ludwig («Ludolfus») waren noch immer minderjährig, und ihr Vetter und Vogt, Graf Hermann, war kürzlich gestorben; ein neuer Vormund scheint indessen nicht mehr bestimmt worden zu sein. Entweder war das Kloster so abhängig oder die Homberger so vertrauenswürdig, daß Werner und die Äbtissin es nicht für nötig erachteten, den Minderjährigen in diesem Fall einen Vogt zu setzen. Ersteres wird wohl eher der Fall gewesen sein.

ein zehnjähriges Bündnis abgeschlossen haben⁸⁶. Dieses «Pündtnuß» entbehrt jeder Grundlage und ist eine willkürliche Annahme Tschudis, veranlaßt einmal durch die Urkunde vom 12. Dez. 1303⁸⁷ und zum andern durch den falschverstandenen Brief über die Beilegung des Streites um das Homberger Erbe von 1330⁸⁸. Weder spürte der Homberger «König Albrechts Ungnad täglich», noch zwang letzterer die Äbte von Reichenau, Einsiedeln, Sankt Gallen und Pfäfers, Graf Werner die Lehen, die er von ihren Gotteshäusern an etlichen Orten in der March hatte, aufzukünden und den Herzogen zuzueignen⁸⁹.

Der Übergriff der Schwyzer ins Gasterland und besonders die Schädigung des Klosters Schänis gehen nicht auf eine Veranlassung des Grafen Werner zurück, sondern sind Ausdruck des immerwährenden Existenzkampfes der Schwyzer Landleute gegen die ‘Tote Hand’ der Klöster⁹⁰.

Während Graf Werners Abwesenheit, er hatte sich einem Zug alemannischer Kreuzfahrer nach dem ‘heidnischen Preußenlande’ angeschlossen (1304/05)⁹¹, starb sein Bruder Rudolf knapp sechzehnjährig⁹². Im Sommer 1305 wurde Werners Schwester Clara mit Egino IV. von Matsch, dem Vogt des Bischofs von Chur, verehelicht. Graf Hugo II. von Werdenberg-Heiligenberg erklärte in der Dotationsurkunde, daß er dem von Matsch als rechte Heimsteuer zu seiner Schwester Clara

86 Tschudi, Chronik I, p. 229^a; vgl. QW I/2 313; SG UB (Süd) II 931.

87 QW I/2 352.

88 Vgl. Tschudi, Chronik I, p. 316^a. Zum wirklichen Sachverhalt vgl. unten, p. 183 f.

89 Vgl. dazu QW II/2, p. 87.

90 Das Bündnis wird allgemein als eine willkürliche Annahme Tschudis angesehen. In der Beweisführung wird freilich immer wieder fälschlich behauptet, Werner sei erst nach der Mutter Tod (1309) erbberechtigt gewesen (so QW I/2 313). Indessen weisen sämtliche Urkunden von 1302/03 an auf eine bereits vollzogene Erbausscheidung zwischen Habsburg-Laufenburg-Rapperswil und Homberg-Rapperswil hin (vgl. oben). Andere trauen einem «kaum achtzehnjährigen Jüngling» eine solche Handlungsweise gar nicht zu (Kopp, Urk. II, p. 51). Daß aber gerade auch junge Adlige zu solcher Dynamik fähig waren oder gewesen wären, dafür gibt es Beispiele genug. Wir erinnern an Balduin, den Erzbischof von Trier, der mit seinen zweitundzwanzig Jahren von den Zeitgenossen als Königsmacher seines Bruders Heinrich VII. (1308) gepriesen wurde (vgl. Heyen, F., Kaiser Heinrichs Romfahrt, Boppard am Rhein 1965, p. 28–35) oder an Herzog Leopold III. von Österreich und dessen schwungvolle, oft sprunghafte Italienpolitik seiner Jugendjahre (vgl. Girsberger, K., Leopold III. Herzog zu Österreich, Innsbruck 1934).

91 Vgl. unten, p. 102.

92 Vgl. Nr. 18 der Stammtaf. I.

von Homberg, die er ihm zum Weibe gegeben, 240 Mark zu zahlen schuldig sei⁹³. Claras Brüder waren entweder außer Landes, wie Werner, erst kürzlich verstorben, wie Rudolf, oder noch minderjährig, wie Ludwig. So mußte eben der nächste männliche Blutsverwandte der Hombergerin dieses ‘Heiratsgeschäft’ beurkunden⁹⁴.

b) Preußenfahrt

In der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, besonders nach dem fünfzigjährigen Preußenkreuzzug (1233–1283), war die Herrschaft des Deutschritterordens in Preußen soweit gefestigt, daß wenig später der Hochmeistersitz von Venedig dauernd nach Marienburg verlegt werden konnte⁹⁵. Dadurch, daß der Orden sich zugleich zum Träger der Kolonisation machte, wurde das ursprünglich überwiegend religiöse Motiv zu einem ‘national-politischen’ erhoben. Die Preußenfahrten wurden Mode und erhielten Zuzüger aus allen Teilen des Reiches. Sie galten als Ersatz für den weit beschwerlicheren Zug nach dem heiligen Grabe.

Graf Ludwig, Werners Vater, war wohl schon Ordensritter oder hatte den Johannitern zumindest sehr nahegestanden⁹⁶. Der Wunsch des

93 1305, 9. Juli, THO I 173; SG UB (Süd) II 977, Perrets Anm. 4 zu «Clara, Tochter der Agnes von Werdenberg und Rudolfs I. von Homburg» ist völlig aus der Luft gegriffen!

94 Rudolf II. von Rapperswil erw. 1229–†1262	Mechthild von Neiffen erw. 1259–1267	Hugo I. von Werdenberg erw. 1254–1280
$(2. \infty)/1. \infty$		
Elisabeth von Rapperswil		
1. ∞	Ludwig I. von Homberg	Hugo II. von Werdenberg erw. 1277–1305
2. ∞ Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg		
aus 1. ∞	Clara von Homberg mar.: Egino IV. von Matsch	

Bereits 1295 bezeichnete Elisabeth Hugo II. als ihren Bruder (1295, 11. Febr., ZUB VI 2325).

95 Scriptores rerum Prussicarum, Geschichte Preußens von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Herrschaft des deutschen Ordens, ed. Kirsch, T., Töppen, M., Strehlke, E., Bd. 1, Leipzig 1861. Die obenerwähnte Verlegung erfolgte 1309 unter dem fünfzehnten Hochmeister, Siegfried von Feuchtwangen, vgl. Schreiber, O., Zur Chronologie der Hochmeister des Deutschen Ordens, Diss. Königsberg 1912.

96 Vgl. oben, p. 74.

Zwanzigjährigen, dem Deutschritterorden beizutreten, war daher nicht außerordentlich. Werner fühlte sich vielmehr einer Tradition verpflichtet.

In Peter von Dusburgs Lateinchronik⁹⁷ sowie in Nikolaus von Jeroschins gereimter Übersetzung und Erweiterung derselben⁹⁸ hören wir von der Ankunft neuer ‘Kreuzfahrer’: «De adventu peregrinorum. Anno domini MCCCIII peregrini de Alemania inspirante domino inceperunt terram Prussie iterum visitare. Et venerunt nobiles viri, dominus Wernerus de Hoinbergk, ... et plures alii nobiles de Reno.»⁹⁹

«Von kumft der pilgerime.
In unsirs hêrrin jâren,
do der vorgangin wâren
tûsint und drîhundirt,
und vîre drûf gesundirt,
dô sâch man abir beginnen
in gotlichin minnen
von Almanien pilgerîn
zû Prûzinlande varen ïn,

- 97 Chronicon terrae Prussiae, Petri de Dusburg, ed. Hartknoch, Ch., Frankfurt 1679. Die für uns interessanten Auszüge sind in Arg. XVI, p. 66 f. abgedruckt. Peter von Dusburg, ein Deutschordenspriester, schrieb im Konvent von Königsberg 1326 im Auftrag des damaligen Hochmeisters, Werner von Orselen (1324–1330), eine bis zu diesem Jahre reichende Lateinchronik des Ordens. Sie wurde später von ihm selbst noch um zwanzig Kapitel erweitert und bis zum Jahre 1330 fortgeführt. Vgl. zum Verfasser wie zum Werk: Helm, K., Ziesemer, W., Die Literatur des Deutschen Ritterordens, in Gießener Beiträge zur deutschen Philologie, Bd. 94, Gießen 1951, p. 149 ff.
- 98 Scriptores rerum Prussicarum I, Di Kronike von Prûzinlant des Nicolaus von Jeroschin, ed. Strehlke, E., p. 303–624. Die für uns interessanten Auszüge sind in Arg. XVI, p. 143 ff. abgedruckt. Nikolaus von Jeroschin war Ordenspriester und Kaplan des neunzehnten Hochmeisters, Dietrich von Altenburg (1335–1341). Während dessen Amtszeit übersetzte Jeroschin die Lateinvorlage Dusburgs und gestaltete sie in eine deutsche Reimchronik um. Das 27838 Reimzeilen umfassende Werk ist nicht etwa nur eine bloße Übersetzung, sondern Jeroschin bereicherte und erweiterte die Vorlage Dusburgs für die Zeit nach 1311 mit Selbsterlebtem und Berichten anderer, vgl. Helm/Ziesemer, a.a.O., p. 151 ff.
- 99 Dusburg, pars III, cap. 288. Das Umstandswort «iterum» legt den Schluß nahe, daß seit 1272 (vgl. ib., cap. 133) erstmals wieder 1304 ein namhafter Harst aus dem südwestdeutschen Raum nach Preußen zog. Der Homberger scheint sich diesem Zug angeschlossen, oder ihn gar geführt zu haben.

als in daz got îngeiste
 mit genâdin volleiste.
 Sus hîzen sî bî namen,
 dî dô zum êrstin quâmen,
 angrîfende daz gotis werc:
 grêve Wernhêr von Höenberc,
 hêr Adolf mit dem Brûdre sîn,
 dî man sach von Winthimmel sîn,
 und von Elner hêr Dîterich.
 Dise rittire lobelîch
 und andirre Rînhêrrin vil
 zu Prûzin quâmin in dem zil»¹⁰⁰

Hierauf rüstete der Landesmeister noch im gleichen Jahr zwei Heere zum Kampf gegen die heidnischen Litauer. Unabhängig voneinander drangen die beiden ins Memelland vor. Die ganze Improvisation und Ziellosigkeit dieses ‘Winterfeldzuges’ (1304/05) erhellt aus der Chronik:

«und sprenge bîn der wîle
 ungewarint in daz lant,
 daz Pograudin ist genant,
 und dâ sich ummewante,
 vinc, roubte, mortte, brante,
 vortérbinde mit vreiste
 des landis gar daz meiste.»¹⁰¹

Alsdann zog das Heer vor die Burg eines Gedemins und schlug unweit davon das Feldlager auf: «Sed vexillum fratrum cum sibi adiunctis stetit a mane usque ad meridiem in monte ex opposito castri Jedemini, ubi dictus comes de Hoinbergk et plures alii nobiles dignitatem milicie suscepérunt.»¹⁰²

«Dô hilt der brûdre vane,
 widdirsatzis âne,
 binnin dem geprûse
 vor Gedeminnen hûse

100 Jeroschin, Verse 22750 ff.

101 Jeroschin, Verse 22801 ff. Vgl. Dusburg, cap. 298, «... improvise – rapinam.» Vers 22807 «vortérbinde mit vreiste» (mit grausamer Härte vernichtend/ausrottend).

102 Dusburg, Cap. 298.

ûf eime huble, der dâ lac,
 von morgen unz ûf mittentac.
 Dâ selbins grêve Wernhêr,
 von dem ich hân gesprochen êr,
 rittirliche wirde intpfinc,
 und vurbaz manig eddelinc
 dâ rittir wart von sîner hant. »¹⁰³

« Hoc facto dum fratum exercitus recederet, positis insidiis, plures quam XX Lethowini, qui sequuti fuerant, sunt occisi. In hoc bello preter incendium interfici fuerunt mille infideles et capti. »¹⁰⁴

« Und dô diz alliz was volant,
 di brûdere dannen zogeten
 und den Littouwin lôgeten,
 dî sich nâch in dâ wûgin,
 und ir wohl zwêncic slûgin
 in der reise vorgenant;
 âne roub und âne brant,
 des vil dâ wart begangen.
 Sô wurdin dâ gevangen

103 Jeroschin, Verse 22808 ff. Vers 22810 « binnin dem geprûse » (mitten im Getümmel). Werden bei Dusburg Werner und die zahlreichen andern, wahrscheinlich die vorgenannten alemannischen « peregrinores » durch die Hand des Komturs zum Ritter geschlagen und dadurch rechtlich in den Orden aufgenommen, so fällt – nach Jeroschin – die Ehre, die andern zum Ritter zu schlagen, Werner zu. Ein Ehrbeweis, den er sich nur durch allergrößte ‘Tapferkeit’ in den vorangegangenen Scharmützeln verdient haben konnte. Bei Voigt, J., Geschichte Preußens, Bd. IV, Königsberg 1830, p. 184, wird obenstehende Chronikstelle noch durch einen Heroldspruch erweitert. Im Feldlager gegenüber der Feste Gedemins soll ein Herold verkündet haben: « Wer es wage, den Edeln vom Rheine den Ritternamen abzustreiten, oder wer eine That von ihrer einem wisse, der möge, solange die Ordensfahne hier wehe, hervortreten und mit dem Angeschuldigten den Zweikampf beginnen. » Es soll indessen keine Einsprache erhoben worden sein, und so habe man sie der Ritterschaft würdig befunden. Dieser Heroldspruch, der sicher auf die übliche Umfrage vor der Aufnahme eines Bewerbers in den Orden hinweist, ist nirgends überliefert. Er ist eine Erfindung Voigts, wie aus seiner eigenen Anmerkung (p. 184, Anm. 1) herausgelesen werden kann.

104 Dusburg, cap. 298.

und geletzt mit tōdis wē
wol tūsint heidin odir mē.»¹⁰⁵

Anfänglich umschwebte diese Züge ins heidnische Preußenland der Nimbus religiöser Weihe, mit der Verlegung des Hochmeistersitzes nach Marienburg und der Kunde vom Reichtum und der verschwenderischen Pracht einzelner Ordenssitze, die sich eines großen Zuzugs von ‘Kampflustigen’ erfreuten, trugen dieselben immer mehr einen stark verweltlichten Charakter zur Schau. So ist denn auch diese Winterfahrt ins Litauische Ausdruck reiner Abenteuerlust.

Wie lange sich Graf Werner als Ordensritter noch in Preußen aufgehalten hat, geht aus keiner Quelle hervor. Jedenfalls war er im Sommer 1305 noch nicht nach Hause zurückgekehrt¹⁰⁶. Erst im Spätherbst 1306 ist er in seiner Heimat wieder urkundlich gesichert. Zusammen mit seinem inzwischen volljährig gewordenen Bruder Ludwig verkaufte er der Königin Elisabeth die drei Burgen Wartenberg mit dem Hof und Kirchensatz zu Muttenz und dem dortigen Hardwalde¹⁰⁷. Interessant für uns ist der Satz, daß nach erfolgter Zahlung «graf Ludwich der iunge van Honberg und graf Rudolf van Habsburg an graven Wernhers stat, ob er in dem Lande niht enwere, mit ganczem Gewalt oufgeben die vorgenanten burge ze Wartemberg dem bischolf van Strazburg ...»¹⁰⁸ Die Urkunder schlossen eine künftige Fahrt des eben erst zurückgekehrten Deutschordensritters nicht aus. Daß Werner wirklich außer Landes ging ist sehr wahrscheinlich, denn die große Urkundenlücke vom Spätherbst 1306 bis zum Frühsommer 1309 läßt diesen Schluß zu. Zudem sprechen

105 Jeroschin, Vers 22819 ff. Über die mögliche Lage der in der Chronik genannten Landschaften und der Burg Gedemins, vgl. Arg. XVI, p. 146.

106 Vgl. oben, p. 101.

107 1306, 25. Nov., THO I 179. Der Gegenbrief (A 1) vom gleichen Tag ist in Arg. V 7, p. 12 gedruckt. An der Urkunde hängt allein noch das Siegel (Typus II) Graf Werners. Graf Ludwig – obwohl volljährig – besaß offenbar kein Siegel. Dasjenige Graf Rudolfs III. von Habsburg-Laufenburg, des Stiefvaters der beiden Brüder, ist abgefallen.

Dieser hochpolitische Kauf, der als Gegenzug der Habsburger zum baslerisch-bischöflichen Erwerb des Städtchens Liestal und der Herrschaft Neuhomberg zu verstehen ist, wird an anderer Stelle eingehend besprochen, vgl. unten, p. 172.

108 Der Kauf kam indessen nicht zustande. Die Herzoge gelangten erst nach dem Ableben des letzten männlichen Hombergers (1325) in den Besitz dieses straßburgischen Stiftslehen, vgl. unten, p. 182 f.

vier der von ihm auf uns gekommenen Lieder von Abschied oder beziehen sich auf seine Fahrten:

«Mit urlob wil ich scheiden von dem lande.
hertz unde müt das las ich ir ze pfande.
sin und gedank die wên von ir nit scheiden.
si sint bi ir mit staeteclichen trúwen.
das ist also und sol mich doch nit rúwen.
und für ich von den kristan zü den heiden.
...».¹⁰⁹

c) Der Minnesänger

Um 1300 brachte der südwestdeutsche Raum eine ‘Spätlese des Minnesangs’ hervor. Es war freilich ein Nachfahrentum; die hohe Idee der Minne verlor sich, sie wurde ‘erfüllt’, gleichwie der Adlige seinen Stand ‘verließ’ und von der Burg in die Stadt zog und dort ‘verbürgerlichte’. Max Wehrli schreibt in seiner Sammlung «Deutsche Lyrik des Mittelalters» zu diesem Wandel: «Im Minnesang des späteren 13. Jahrhunderts und der Folgezeit erscheinen in unendlicher Variation die alten Motive von der Frühlingsfreude und vom traurigen Winter, von der harten Geliebten und ihrem roten Mund, vom Abschied am Morgen und von den Segnungen wahrer Minne. Aber sie haben eigentlich an Transparenz verloren, die Beziehung auf die Idee – der Frau, der Tugend, des Menschlichen schlechthin – verdunkelte sich. Die Motive werden entweder leer und billig, oder sie konkretisieren sich aufdringlich und bezeichnen eine dichte, fast störend kompakte Materialität, die vielleicht wirklich, aber noch lange nicht wahr und sinnvoll ist. Ein ‘Topos’ ist etwa die Beschreibung der weiblichen Schönheit. Was da bei Walther noch ein ‘hôher sanc’ gewesen, das wird oft zur anatomischen Beschreibung, zur peinlichen Leibesvisitation. ... Buwenburg vergleicht das Problem, das Herz seiner Dame zu erweichen, mit der chemischen Prozedur, durch Bocksblut einen Diamanten zu brechen, Hadlaub sein vor Sehnsucht zuckendes Herz mit einem Schwein im Sack. Der große Kriegsmann Werner von Homberg nennt den Gatten seiner Dame einen Teufel und bittet Gott, für dessen Vernichtung besorgt zu sein; der hohe Minnesang, für den die Existenz eines Gatten ja Voraussetzung ist, hat in einhelligem

109 Lied III, vgl. unten, und Exkurs IX 1.

Takt diesen Ehemann überhaupt nie erwähnt. Auch wenn das gewollte Effekte sind, wirken sie in einem ungewollten Maß illusionszerstörend.»¹¹⁰

Von Werner haben sich acht Lieder erhalten, deren Entstehungszeit in die Jahre 1304/09 zu setzen ist¹¹¹. Die Germanisten sind sich über den dichterischen Wert von Werners Schaffen geteilter Meinung. Bartsch hält mit seiner Ansicht nicht zurück und sagt bestimmt: «Seinen Ruhm verdankte Wernher seinen Thaten, nicht seinen Liedern ...»¹¹² Ähnlich denkt Baechtold: «Aus der verblaßten Reihe der einheimischen Minnesinger ragt die reckenhafte Gestalt des Grafen Werner von Homberg, seiner gewaltigen Kriegsabenteuer wegen noch lange nach seinem Tod in Italien und Deutschland gefeiert ...», er fügt aber gleich hinzu: «Seine acht Lieder allein hätten ihn nicht eben berühmt gemacht.»¹¹³ Singer überblickt die späte Blüte des Minnesangs in der Schweiz und versichert: «... nur in dem Hochadeligen Grafen Wernher von Homberg hat er [sc. der Minnesang] noch eine beachtenswerte Erscheinung gezeigt.»¹¹⁴ Einig sind sich indessen alle darüber, daß der Homberger ein Epigone war, dessen konventionelle Kunst an der Grenze der ritterlich-höfischen Kultur steht.

Im ersten Lied (I) nimmt der Dichter Abschied von der Heimat und von seiner Geliebten und erklärt, nicht wiederkehren zu wollen, ehe die Angebetene ihn als ihren «friunde» empfange. Im zweiten (II) bittet er Frau Minne um Hilfe; sie möge ihn aus der Gefangenschaft der Geliebten, die sein Herz mit Zauber gefesselt hat, befreien. Er flüchtet vor der Liebe Zauber in alle Lande – und kann und will ihm doch nicht entrinnen. Das dritte Lied (III) spricht vom Abschiedsschmerz. Wohl scheidet er von der Heimat und fährt «von den kristan zü den heiden»; sein Herz aber bleibt bei der Geliebten zurück, der er seit seiner «kindes jugende» angehört. Das vierte (IV) enthält eine Aufzählung der körperlichen Reize der Geliebten. Sollte er diese noch «lange mîden», so müßte er «kumber lîden». Im fünften Lied (V) beklagt er seinen Liebes schmerz. Er ist der «sot» (der Narr) der Geliebten. Könnte er ihren

110 Wehrli, M., Deutsche Lyrik des Mittelalters, Zürich 1962², p. 541 f.

111 Vgl. Exkurs IX, wo alle acht Lieder (I–VIII) im mhd. Wortlaut abgedruckt sind.

112 Bartsch, K., Die Schweizer Minnesinger, Frauenfeld 1886, p. CLXXXII.

113 Baechtold, J., Geschichte der deutschen Literatur in der Schweiz, Frauenfeld 1892, p. 160, 162.

114 Singer S., Die mittelalterliche Literatur in der deutschen Schweiz, Frauenfeld/Leipzig 1930, p. 184.

Minnezauber brechen, ihm wäre geholfen. Im siebenten (VII) vergleicht er Liebesschmerz und Winterleid; im letzten (VIII) endlich möchte er der Auserwählten seine Liebessehnsucht gestehen, allein ihm fehlen die Worte, er dünkt sich ihrer nicht wert.

Das sechste Lied (VI) tritt aus der überkommenen Minnekonvention heraus. Hier brach Werners Temperament mit ihm durch, und es gelang dem Dichter eine Form, die bereits – fern der Unschuld – hinüberweist in den Kreis der ‘Dörperdichtung’. Singer schreibt dazu: «Das ist auch sonst ein mächtiges Gedicht, dieses leidenschaftlich durchblutete Haßgedicht gegen den Ehemann, das aus der ganzen Menge des übrigen Spatzengezwitschers einzigartig heraustönt.»¹¹⁵ Stürmisch besingt Werner die Liebreize seiner Dame, an deren Vervollkommnung Gott nichts vergessen hat. Ihr Mund hat die Glut des Zunders, er brennt vom ‘Rosenessen’. Ebenso ungestüm verwünscht er den, der die Frau hat und ihrer gar nicht wert ist – während er, der um ihretwillen zu allen Teufeln fährt, ihr fremd bleiben muß. Die Wut gegen den Mann wird wirklichkeitsnah und leidenschaftlich. Werner schimpft ihn nicht einmal wert, auf reinem Stroh zu liegen, und gerade ein solcher dürfe sich der Liebkosungen der Geliebten erfreuen: «waz sol der tiuvel ûf das Himmelriche?» Zuletzt bittet er Gott, daß er ihn an die Stelle des Verhaßten setzte und denselben vertreibe, ja vernichte¹¹⁶.

Werners Verskunst ist überall gut und glatt, am gekonntesten sicher in dem Lied V, das in gemischten Daktylen geschrieben ist¹¹⁷, aber keineswegs etwa übersteigert wirkt. Besonders einfach im Strophenbau ist sein Lied II, dessen Ton drei gleiche Terzinen aufweist¹¹⁸.

d) *Gefolgsmann König Heinrichs VII.*

Nach der Ermordung König Albrechts am 1. Mai 1308 bei Windisch trat, bedingt durch das Fehlen der Ordnungsgewalt, allenthalben die

115 Singer, S., a.a.O. p.148.

116 Singer S., Literaturgeschichte der deutschen Schweiz im Mittelalter, in Sprache und Dichtung, Heft 13, Bern 1916, p.51, vermutet mit Recht in diesem Lied französischen Einfluß. «Der Ehemann», so schreibt er, «der ‘jaloux’, ist in der deutschen Lyrik im allgemeinen unerhört; er ist eine typische Figur der französischen, die ihn mit ihrem intimsten Haß beehrt.» Ein Gallizismus, der «sot», ist uns ja schon im fünften Lied begegnet. Basels Nähe zum burgundisch-welschen Kulturkreis macht uns diese Rezeption verständlich, vgl. unten, p. 252, Anm. 10.

117 Vgl. Heusler, A., Deutsche Versgeschichte, Bd. II 3, Berlin 1956², p. 230 f.

118 ib., p. 287. Vgl. weiter zum Strophenbau, Bartsch, K., a.a.O. p. CLXXXIV.

uns bekannte Rechtsunsicherheit erneut auf¹¹⁹. Wiederum wählten die Kurfürsten, wie einst beim Tode Rudolfs, dem Vater Albrechts, einen kleineren Dynasten zum König, den Grafen Heinrich von Luxemburg¹²⁰. Mitte April 1309 kam der König vom Oberrhein nach Basel, zwei Wochen später ging er über Bern, Payerne, Freiburg, Laupen nach Zürich und zog weiter nach Konstanz.

Hier bestätigte er die Privilegien der drei Länder und befreite sie von auswärtigen weltlichen Gerichten mit Ausnahme seines Hofgerichtes. Diese Evokationsfreiung geschah mit dem Vorbehalt der Widerrufung und unter der Bedingung, daß sie in den Ländern das Gericht des königlichen Landvogtes anerkennen würden¹²¹.

Es wäre falsch zu glauben, Heinrich VII. habe seine Politik in der ‘Schweiz’ bewußt antihabsburgisch aufgezogen oder im Gotthardraum gar auf den ‘vagen Dreibund’ ausgerichtet. Vielmehr ordnet er durch eine straffe Organisation die Reichsrechte und übertrug sie an ihm geeignet scheinende Leute. Wenn der König nun eben daran ging, verlorene oder veruntreute Reichsrechte wieder aufzurichten, so mußte die Verwirklichung dieser Absicht sich mit habsburgischen Interessen kreuzen, ja, de facto habsburgisch gewordenen ‘Besitz’ in Frage stellen.

Heinrich entschied sich für den Homberger als Reichspfleger, nicht weil seine Mutter «eine alte Gegnerin Österreichs» war¹²², sondern weil Graf Werner als Nachbar der Schwyzer und mächtigster Grundherr am Obersee für dieses Amt die besten Voraussetzungen mitbrachte.

Durch die Bestallung des Hombergers mit der Reichsvogtei über die Waldstätte, Urseren und die Leventina kam Heinrich nicht etwa einem vermeintlichen Wunsch der Waldstätte nach, sondern allein seiner politischen Absicht, den wichtigen Alpenübergang zum Reichspaß zu erheben sowie die Anmarschwege hüben und drüben in reichstreuen Händen zu wissen¹²³.

119 Vgl. oben, p. 86 f. und weiter Dopsch, A., Die Ständemacht in Österreich zur Zeit Friedrichs des Schönen (1313), in MIÖG 52 (1938), p. 257–267, v. a. p. 261 ff. Dieser Aufsatz beleuchtet ebenso die Wirren in den Vorderen Landen nach Kg. Rudolfs, wie nach Kg. Albrechts Tod.

120 1308, 27. Nov., Wahl in Frankfurt; 1309, 6. Jan., Krönung in Aachen.

121 1309, 3. Juni, QW I/2 480. «... dummodo coram ... advocato nostro provinciali intra fines eiusdem vallis parati sitis stare iuri et facere, quod dictaverit ordo iuris.»

122 Oechsli, W., Anfänge, p. 329, Meyer, K., Blenio und Leventina, p. 235 und Peyer, H., Handbuch I, p. 187, glauben die Gründe darin suchen zu müssen.

123 Zu Urseren und der Leventina vgl. unten, p. 113 f. und 132 ff.

Heinrich hatte ein Ziel, nämlich dem kraftlos gewordenen Titel ‘rex Romanorum’ die einstige Frische zu verleihen. Seit der staufischen Zeit hatten sich die deutschen Könige von Italien ferngehalten, erst Heinrich versuchte durch eine Politik, die sich durch idealen Schwung wie durch das Verkennen der realen Gegebenheiten kennzeichnete, dort der Reichsgewalt wieder zur Anerkennung zu verhelfen. Um dies erreichen zu können, mußten freilich die Spannungen nördlich der Alpen beseitigt und die Verhältnisse rechtsrechtlich geregelt sein. In diesem Sinne ist Heinrichs Politik auch in unserem Raume zu verstehen.

Im Blutrachekrieg schlossen die Herzoge Friedrich I. und Leopold I. von Österreich mit den Bürgern der Stadt Zürich einen Neutralitätsvertrag für die Zeit der Belagerung der Schnabelburg, die dem Königsmörder Walther von Eschenbach gehörte¹²⁴. Artikel 5 dieser Urkunde hält fest: «Wêre öch daz, ob sich grave Wernher von Hômberk alt die Waltstette dur mütwillen gegen uns ze velde wolten legen vor dem hus ze Snabilburch, so hant die burger von Zürich gelobt, daz si in dekein spise geben an die stat, die wile si da gegen uns ze velde ligent, danne so verre, ob ins der küneg gebutte oder hieße, ane geverde.» Die Herzoge rechneten mit einem Eingreifen Werners von Homberg und der Waldstätte und sahen sich rechtzeitig vor. In seiner Eigenschaft als Reichsvogt kam Werner die Pflicht zu, die fehdeführenden Herzoge in Schranken zu weisen – eine Möglichkeit, die durchaus nicht auszuschließen war, zumal der König eine abwartende Stellung bezog und erst nach dem eindeutigen Ausgang der Fehde die Herzoge in seinen Schutz nahm und über die Mörder die Reichsacht aussprach. Die Urkunden vom 17. und 18. September müssen als Sanktion des Vorgehens der Herzoge im Blutrachekrieg durch den König angesehen werden¹²⁵.

«Grave Wernher von Homberg, phleger dez römschen richs in dien Waldstetten», trat sein Amt unverzüglich an. Am 22. Juni 1309 sagte er zusammen mit dem Ammann und der Gemeinde von Schwyz den Luzernern für ihre Schiffe und Kaufleute für die Fahrt auf dem See nach Flüelen und zurück jegliche Sicherheit zu¹²⁶. Aus dieser Urkunde ist die Funktion des Reichspflegers klar ersichtlich: Er war Schlichter und Richter, der Kraft seines Amtes unnachgiebige Gesetzesbrecher auch mit der Waffe zu treffen wußte. Den Waldstätten muß dieser

124 1309, 1./2. Aug., ZUB VIII 2984; QW I/2 490.

125 Vgl. QW I/2 500 bis 507, p. 244 ff.

126 QW I/2 483.

Wahrer von Ruhe und Ordnung mehr als willkommen gewesen sein, denn den Anliegern am Vierwaldstättersee lag sehr daran, die seit dem Tode Albrechts unterbrochene Handelsroute wieder gesichert zu wissen. Zweifelsohne waren Werners Rat und Persönlichkeit mitbeteiligt an der raschen Beilegung der Streitigkeiten zwischen Luzern und den Waldstätten¹²⁷. Von einem Widerstand der Länder, der sich unweigerlich aus Werners Nomination ergeben mußte, wie ihn Karl Meyer und auch Peyer heraufbeschwören, konnten wir nichts finden. Diese Behauptung entbehrt jeder Grundlage¹²⁸.

Am 1. Mai 1310 gab König Heinrich dem Kloster St. Gallen die Stadt Wil zurück, deren Vogtei einst König Albrecht an sich gezogen hatte. Zusammen mit seinem Stiefvater, Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg, vom König als derzeitiger Landvogt bezeichnet, trat auch Werner als Zeuge auf¹²⁹. Wenige Tage später gelobte der Habsburg-Laufenburger der Frau Adelheid von Regensberg, daß sein Sohn Johann nach erreichter Mündigkeit die ihr verkaufte Burg Balm aufgeben soll. «Grave Wernher von Homberg und grave Ludwigen sine brüder und herr Rüdiger von Werdegge, ritter», verbürgten sich im Todfalle Rudolfs für den richtigen Vollzug¹³⁰.

e) *Expeditio Romana*

Im Herbst 1310 trat Heinrich VII. den Italienzug an; für die Zeit seiner Abwesenheit wurde Erzbischof Peter von Mainz zum Reichsverweser bestellt. In Bern, wo sich der König vom 29. September bis zum 9. Oktober aufhielt und auf Zuzug wartete, erledigte er letzte Reichsgeschäfte. Hier bestätigte er der Abtei Pfäfers die Freiheiten. Nach dem Trierer Erzbischof und Kurfürsten, Balduin, dem Bruder Heinrichs und vier Bischöfen stehen die weltlichen Zeugen: «Leopoldus dux

127 Vgl. 1309, 23. Juni, Gfr. 25, p. 314 f.; QW I/2 484. 1309, 11. Nov., QW I/2 512. 1309, 30. Nov., Gfr. 25, p. 315 f.; QW I/2 516. 1310, QW I/2 568.

128 Meyer, K., Ursprung, p. 544 ff.; Peyer, H., Handbuch I, p. 187. Vgl. unten, p. 145 f. und 149.

129 SG UB III 1190; QW I/2 542. Vgl. unten p. 144.

130 1310, 11. Mai, THO I 199. Balm, Bez. Andelfingen, Kt. ZH. Graf Ludwig, nunmehr über zwanzigjährig, besaß seltsamerweise noch immer kein eigenes Siegel: «... darumbe so henken wir unser graven Wernhers von Homberg ingesigel an disen brief, darunder wir grave Ludwig uns binden ...» Es ist hier das letzte Mal, daß Ludwig namentlich erwähnt wird; er starb während Werners Italienfahrt, vgl. unten, p. 142.

Austrie, Wernerus comes Homberge et Rapperswile veteris et Val-drammus [Walram] Lucemburge Cesaris frat.»¹³¹

Am 9. Oktober erfolgte der Aufbruch. Der Weg führte über Murten und Lausanne nach Genf und von dort der Rhone folgend nach Chambéry, wo Graf Amadeus, der Schwager des Königs, einen festlichen Empfang bereitete. Von hier ging es weiter entlang der Isère und des Arc nach Lanslébourg am Fuß des Mont Cenis. Am 23. Oktober war der Paß überschritten. Eine Woche später kam das etwa 2000 Mann starke Heer in Turin, der Hauptstadt des Grafen Amadeus von Savoyen, an und blieb dort bis zum 6. November. Von überall stießen nun ‘ghibellinisch’ gesinnte Fürsten und Stadtpotentaten mit ihren Hilfskräften zum König und versuchten, ihn für ihre Sache zu gewinnen. Heinrich sollte es trotz seiner friedvollen Absichten nicht gelingen, sich aus dem Konflikt der Parteien herauszuhalten. Bereits in Mailand, wo er am 23. Dezember einzog, mußte er erfahren, daß sein wiederholter Aufruf zum Frieden vergeblich gewesen war.

Am Dreikönigstag 1311 wurde Heinrich mit der Krone der Lombardei gekrönt. Der Krönung voraus gingen sicherlich Sondierungen des Erzbischofs Castone della Torre und des Domkapitels Mailand über die Restitution der Leventina. Bekanntlich hatte der König, wohl gleichzeitig mit der Bestallung Graf Werners als Reichspfleger in den Waldstätten, die Leventina und Urseren ans Reich gezogen und sie dem Homberger unterstellt. Der Versuch – nebst Urseren – auch die Leventina seinem geplanten ‘Reichspaßland’ anzugliedern, ist mit den Absichten des einflußreichen Herrn der Burg Madrano (östlich von Airolo), Jakob Anexia, verknüpft. Dieser hatte sich beim König vor der angeblich angemaßten Gerichtsbarkeit des Mailänder Domkapitels mit der Behauptung zu schützen versucht, Burg und Umgebung von Madrano stünden unter der unmittelbaren Hoheit des Reichen¹³². Heinrich ließ denn auch

131 1310, zw. 29. Sept. und 9. Okt., Eichhorn, A., Episc. Cur. Cod. Prob. Nr. 95, p. 107 (mit falschem Datierungsversuch «mense Maio». Heinrichs Brüder waren aber im Mai 1310 nicht mit dabei); SG UB (Süd) II 1038 mit dem Datum «Bern, 1310» und als Fälschung bezeichnet. Dieses Transsumpt geht nach unserem Dafürhalten auf ein wahrscheinlich zum Teil verfälschtes Original zurück. Die Zeugenliste gibt jedenfalls genaue Auskunft über die damaligen Begleiter König Heinrichs. Werner war, wie aus dem Zeugeneintrag erhellt, vom König mit den Grafschaftsrechten über die ihm erblich zugefallenen alt-rapperswilischen Gebiete ausgestattet worden.

132 Urseren muß indessen bereits im Herbst 1309, kurz nach der Aussöhnung zwischen Heinrich und den Herzogen von Österreich in Speyer wieder an letztere gelangt

bald, um jede Willkür zu vermeiden – er war ja als Friedensbringer gekommen – eine unparteiische Untersuchung anstellen. Für den Prozeß, der vom 23. Januar bis zum 3. April dauerte, bestellte er als obersten Richter Andreas Caretus von Asti, Doktor der Rechte und Auditor des Königs. Sachverwalter der Parteien waren Albert Trancherius für das Domkapitel Mailand und Salvus de Parma für das Reich, beziehungsweise für Graf Werner von Homberg («comitem Guarnerium de Hoenberch»), den gegenwärtigen Reichsvogt des umstrittenen Tales. Das Domkapitel sah dem Ausgang der Untersuchung zuversichtlich entgegen, denn es war seit siebzig Jahren in dessen ununterbrochenem Besitz gewesen. Die dreizehn Zeugenaussagen ließen denn auch gar keine Zweifel aufkommen. Auf die stehende Frage, ob denn wirklich das Mailänder Domkapitel, so wie es behauptet, während der letzten drei bis vier Jahrzehnte in tatsächlichem Besitz des Livinentales gewesen sei, und niemand anders, etwa das Reich, hier Rechte ausgeübt hätte oder hätte ausüben können, folgte die einhellige Antwort: «Daß das ganze Livinental im Besitze des Domkapitels Mailand war und heute noch sei, und zwar in allen Belangen, und daß es niemanden auf der ganzen Welt gäbe, der auf diese Frage anders antworten könne.»¹³³ Am 3. April entschied der Generalauditor des Königs nach sorgfältiger Prüfung der Zeugenaussagen, daß das Domkapitel im Besitz der Herrschaft und Rechtssprechung des Livinentales sei, und sprach ihm diesen Besitz zu.

Der Prozeß wurde durch den Mailänder Aufstand vom 12. Februar 1311 unterbrochen. Die Hintergründe dieses Aufruhrs, der zur Ernütterung des Königs geführt hatte, sind vielfältig und letztlich bis heute nicht eindeutig geklärt. Florentinisches und neapolitanisches Intrigespiel schürte sicherlich die unterschwellig verbreiteten deutschfeindlichen Regungen in der gespaltenen mailändischen Bürgerschaft; aber auch die eigennützige Haltung von Guido della Torre, dem Podestà Mailands, trug wesentlich zum Ausbruch bei. Dieser sah nämlich seine Alleinherrschaft durch allfällige Bestimmungen des fremden Königs, der ja die vertriebenen Visconti in die Stadt zurückgeführt hatte, gefährdet.

sein, vgl. dazu Meyer, K., Blenio und Leventina, p. 237, 241 und zu Liviniens p. 233 ff.

133 Die Prozeßakten und das Urteil stehen bei Meyer, K., a.a.O., p. 58 ff.(: «Quod tota vallis Leventine subest et semper subfuit et stetit capitulo et ecclesie Mediolan. in omnibus rebus, et quod non fuit unquam aliqua persona in mundo, que contradicet in aliquo, nisi modo pro ista questione.»); vgl. QW I/2 574.

Auf den Ruf hin: «Tod allen Deutschen, Herr Guido und Herr Matthäus haben sich vertragen!»¹³⁴ griffen die Bürger zu den Waffen. Nach kurzer Zeit konnte der Aufruhr in den Straßen Mailands niedergekämpft werden, wobei Herzog Leopold von Österreich und Graf Werner von Homberg entscheidend zum Sieg beitrugen. Die Miniatur 10a im Codex Balduineus hat diesen «Bellum [Melant] ibi Gwido de Turri evasit» zum Gegenstand¹³⁵. Die Bildbeschriftung bedauert sichtlich die Tatsache, daß der rebellische Guelfe Guido della Torre entfliehen konnte. Bischof Nikolaus von Butrinto, ein Vertrauter des Königs, faßt das Geschehen zusammen: «Damals wurde Mailand von vielen Leiden betroffen. Die Plünderungen gingen ins Unermeßliche; auch wurden viele getötet oder verwundet, Gott weiß ob mit Recht.»¹³⁶ Eines jedenfalls mußte König Heinrich in Mailand zum ersten Mal erfahren: daß er seine Herrschaft einzig auf der Kraft des Schwertes aufbauen konnte.

Cremona, das den flüchtigen Torre beherbergte hatte, wurde gedemütiigt¹³⁷, Brescia über vier Monate lang hartnäckig belagert¹³⁸. Als der König am 24. September 1311 endlich in «Brixiam per fossata planata» einzog¹³⁹, war seine Stellung in jeder Hinsicht geschwächt. Die nicht mehr ersetzbaren Verluste an Menschen und an Zeit – das Herr soll in der viermonatigen Belagerung auf ein Viertel seiner Anfangsstärke zusammengeschmolzen sein – und die Vorahnung, daß eine Verständigung mit König Robert nicht zu erreichen war, lasteten schwer.

In jene Monate fallen drei Urkunden, die wir hier nicht unerwähnt lassen wollen. Noch in Mailand verbürgten sich Graf Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg und Graf Werner von Homberg dem König gegenüber, daß Eberhard von Bürglen (Thurgau) ihm Treue beobachten werde¹⁴⁰. «Ante Brixiam in castris» begegnet uns Graf Werner zweimal

134 Nicolai episcopi Botrontinensis [Buthrotum, heute Butrinto in Südalbanien] relatio de Heinrici VII. imperatoris itinere Italico, in RR. II. SS. IX, col. 897: «Moriantur Theotonici omnes, pax est inter dominus Guidonem et dominum Matheum!»

135 Vgl. unsere ausführliche Beschreibung der Miniatur in Exkurs IX 2.

136 Nicolai ep. Botr. relatio, col. 897: «Ibi facta sunt multa mala, et infinita spolia, et multi mortui et vulnerati», und fragt sich, «si iustè, Deus scit.»

137 Codex Balduineus, Miniatur 11b.

138 ib., Min. 12 ff.

139 ib., Min. 15 a.

140 1311, 5. Febr., Arg. XVI 136. Werners Stiefvater, Graf Rudolf, hielt sich offensichtlich nur kurze Zeit am königlichen Hof in Mailand auf, vgl. ZUB VIII 3073

als Zeuge in königlichen Urkunden. Die Zeugenliste des zweiten Briefes, in dem Heinrich dem Deutschritterorden den Besitz von Danzig und Pommerellen bestätigte, ist von einigem Interesse. Sie gibt uns namentlich Kunde von Gefolgsleuten des Königs aus dem südwestdeutschen Raum. In der Zeugenreihe folgen auf Bischof Gerhard von Konstanz die weltlichen Zeugen: «illustres Lupoldus Austrie et Styrie, et Amedeus comes Sabaudie, principes nostri dilecti; nec non spectabiles et nobiles viri, Walram de Lucemburg, frater noster; Wernher de Hombergh, Ruder de Nidove, Dyther de Katzenelenbogen, comites; Anselmus et Henricus de Rappoltsteyne, Hugo de Geroltsecke ac quam plures alii fidei digni.»¹⁴¹

Im Lager vor Brescia erreichte eine päpstliche Gesandtschaft von vier Kardinälen den König. Sie überbrachte ihm die schriftlichen Bestimmungen für die Kaiserkrönung in Rom. Heinrich dachte freilich nicht mehr daran, auf direktem Weg nach Rom zu ziehen, denn dazu war sein Heer zu sehr geschwächt. Ein für den 15. Oktober nach Pavia ausgeschriebener lombardischer Städtetag brachte nur unbedeutende Ergebnisse, dafür aber die Gewißheit, daß die politische Einigung Oberitaliens, wie sie der König erstrebte, nicht zu erreichen war.

Am 21. Oktober 1311 traf Heinrich mit etwa 600 Reitern in Genua ein, wo ihm ein festlicher Empfang bereitet wurde. Hier in Genua, der mächtigsten Seestadt Italiens seit dem Seesieg über Venedig im September 1308, war des Königs Winterlager. Die Stadt dankte Heinrich

(1310, 27. Okt.)/THO I 207 (1311, 11. Juni). Der Grund von Rudolfs Besuch muß wohl mit seiner Funktion als Reichspfleger in der Ostschweiz in Verbindung gebracht werden. Eberhard von Bürglen erhielt später als Vertrauensmann des Königs den Auftrag, die Ansprüche der Habsburger auf ihnen entfremdete Erbrechte in den Waldstätten zu überprüfen, vgl. QW I/2 598. Derselbe Eberhard löste später den obenerwähnten Habsburg-Laufenburger im Reichspflegeramt in der Ostschweiz ab, vgl. unten, p. 144.

141 1311, 10. Juli, Acta imp. II 400 «Wernher comes Uberg» als Zeuge in einer Privilegienbestätigung des Königs an den Grafen von Biandrate. 1311, 12. Juli, Barthold, F., Romzug II, p. 70, Anm. 90 (seine Ausführungen über die Zeugenliste sind unbrauchbar). Die Teilnahme aller Zeugen ist auch durch den Codex Balduineus heraldisch belegt: Graf Rudolf III. von Nidau, vgl. Min. 11a: In Rot ein mehrfach von Schwarz und Gold gesparrter Pfahl. Graf Dieter von Katzenelnbogen, Min. 17b, 19a, 25a, 26: In Gold ein roter Leopard. Anselm und Heinrich, Herren von Rappoltstein (Elsaß), Min. 18b: In Silber drei rote Schildchen. Hugo [und Walter], Herr[en] von Geroldseck, Min. 8a, 18a, 19: In Gold ein roter Balken. Zu weiteren Teilnehmern vgl. unten, p. 253 f.

für sein Friedenswerk mit einem Geldgeschenk von 60 000 Goldflorenen und mit der freiwilligen Übergabe der Regierungsgewalt auf zwanzig Jahre. Die langen Wintermonate in Genua waren mit reger diplomatischer Tätigkeit ausgefüllt; untätig war allein das Heer, das es sich auf Kosten der Stadt wohl sein ließ. Die Gegenwart des Hofes und des Heeres wurde für Genua allmählich zur unerträglichen Last. Allenthalben kam es zu Spannungen, nicht zuletzt aus dem Grunde, von dem der zeitgenössische Chronist Dino Compagni zu berichten weiß: «Die Deutschen sind umgänglich mit den Frauen; die Genueser sind darüber nicht gerade erbaut: es wird bald Zank geben.» («I Tedeschi sono dimestichi con le donne, i Genovesi ne sono ghignosi [gelosi ?]: zuffa vi sarà.»)¹⁴²

«*Guarnerius Comes de Humbergh Sacri Imperii fidelium per Lombardiam auctoritate Regia capitaneus generalis.*»¹⁴³

«Graf Werner von Homberg aber wurde vom König in der Lombardei zurückgelassen und wie viele, wie glänzende und kaum glaubliche Siege dieser erfochten und mit welchem Glück er im Namen des Reichs Triumph gefeiert hat, darüber wäre ein ganzes Buch zu schreiben.»¹⁴⁴ Die Niederschrift dieses von Mathias von Neuenburg ‘angeregten’ Buches über Werner soll hier unternommen werden¹⁴⁵.

König Heinrich VII. ernannte im Dezember 1311 in Genua angesichts der Mißgunst und der regionalen Parteiungen unter den oberitalienischen Ghibellinen, die sich nur schwerlich unter den Oberbefehl eines der ihnen hätten fügen können, Graf Werner zum Reichsvikar der lombardischen Provinz und damit zum Generalkapitän der neugebildeten ghibellinischen Liga¹⁶⁴. Mit dieser diplomatischen Wahl hoffte der Luxemburger

142 Cronica di Dino Compagni, in RR. II. SS. IX, col. 528.

143 Chronicon Modoetiense [Monza], cap. 11, in RR. II. SS. XII, col. 1106.

144 MG SS ns. IV 1 (Chronica Mathiae de Nuwenburg), p. 84: «Wernherus autem comes de Honberg relictus in Lombardia a rege quot et quantas incredibiles habuerit victorias et quam feliciter nomine imperii triumpharit, integra hystoria indigeret.»

145 Zur Hauptsache stützen wir uns auf zwei zeitgenössische Quellen, die wir aus der Vielzahl der schriftlichen Zeugnisse der Zeit als die ausführlichsten und zuverlässigsten kennengelernt haben, auf die Historia de Mediolanensium gestis sub imperio Heinrici VII., 1307/13, des Mailänder Notars Johannes de Cermenate und die Historia Augusta de gestis Heinrici VII., des Historikers Albertus Mussatus aus Padua.

146 Mussatus V 3, col. 403.

die ‘königstreuen’ Stadtpotentaten und Fürsten nicht vor den Kopf zu stoßen, zumal der Homberger weder durch Verwandtschaft noch durch ghibellinische Regionalinteressen ‘belastet’ war. Die einzelnen königlichen Statthalter wurden durch Werners Nominierung durchaus nicht etwa eingeschränkt. Sie sollten lediglich bei gemeinsamen Aktionen der Ghibellinen sich künftighin dem Oberbefehl des Reichsvikars unterstellen und ihm überdies, auf seinen Befehl hin, jede nur mögliche Hilfe zukommen lassen¹⁴⁷. Werners Aufgabe sollte darin bestehen, das Vorgehen derer zu koordinieren, die sich aus verschiedenen Rücksichten und augenblicklichen Überlegungen unter dem umfassenden Namen Ghibellinen der Guelfenpartei entgegenstellten. Zu diesem Zwecke unterstand ihm ein ‘Bundesheer’, das sich größtenteils aus deutschen und französischen Kriegsleuten zusammensetzte.

Im selben Monat Dezember noch wandte sich der «capitaneus generalis» mit einer großen Schar von französischen Reitern zunächst nach Piacenza, wo man argwöhnte, daß eine Empörung im Anzuge sei. Dort angelangt, wollten ihm die Bürger nur erlauben, mit hundert Leuten einzuziehen, und ließen ihm dergestalt die Wahl, sich damit zu begnügen oder wieder abzuziehen. Anders als auf diese Bedingung hin, wollten sie ihm den Einzug nicht gestatten. «Sie sähen nämlich», so erklärten die Bürger Piacenzas, «daß überall die königlichen Statthalter die Guelfen niederhielten, die Ghibellinen dagegen begünstigten. Diesen Parteiunterschied wollten sie sich durchaus nicht gefallen lassen, da sie, um sich vor Schaden zu hüten, sich entschlossen hätten, gemeinsam Guelfen und Ghibellinen, einrächtig miteinander zu leben, im übrigen aber dem königlichen Statthalter gehorsam zu sein. Voll Unwillen über diese Bedingung faßte [Graf] Werner dieselbe als eine Abweisung auf, wandte sich und kehrte zum König zurück!»¹⁴⁸

Wenige Tage vor seinem Aufbruch aus Genua ließ der König für Graf Werner eine Bestallungsurkunde aufsetzen, die ihn an die Rechte und Ehren des Reiches in der Lombardie erinnern sollte und ihm gleichzeitig eine Politik der starken Hand empfahl: «Heinrich von Gottes Gnaden Römischer König zu allen Ziten Merer des Richs, tun kund allen des Heiligen Römischen Richs Underthanen und insonders denen, die in Lamparten wonend, unsre Gnad und alles Guts. Von wegen des Adeli-

147 Vgl. die unten folgende Bestallungsurkunde und Cermenate, cap. 45, col. 1265 f.

148 Mussatus V 3, col. 403: «Conditionibus his molestus Guarnerius hac veluti repulsa abscessit», schließt der treffliche Mussato den Bericht, «ad Regem se conferens.»

chen Bluts, Tapfferkeit und Bericht des Kriegens [Erfahrung im Kriegshandwerk] auch Fürsichtige und Geschichtlichkeit, des Edlen Manns, Graf Wernherr von Homberg, unsers Geliebten und Getrûwen, zu dem wir ein sunder Vertruwen tragend, habend wir Ine zu unserm Obersten Houptmann verordnet über die Pündtnussen, Vereinigungen und Verpflichtungen, die gemachet sind, ald furer gemachet werdend, zwüschen den Stetten, Vestinen, Fläcken und Burgen, die unß und dem Römischen Rich getrûw sind, daß Er Inen als Ir Houptmann by und vorstande, alle die ze handhaben, ze beschirmen, ze erhalten und tapferlich ze verwalten, die unß und dem Rich getrûw; deßglich auch unser und des Richs und unsrer Getrûwen Rechtsame und Eerenstatt ze schützen, wider alle unser und des Richs Widerspânnigen, dann wir Ine darzu verordnet habend, mit Urkund diß gegenwûrtigen Briefs und Ime harüber allen vollkommenen Gwalt, so Im harzu notdûrfstig gegeben, Im auch dabei bevolchen, daß Er alle die Stett, Vestinen, Fläcken und Burgen, auch andre wer die sigind, die noch in die gemelt Pündtnuß nit gangen, mit Rat des fürsichtigen Johansen von Castilion unsers Procurators und anderer Männer unsre Getrûwen, so dann bi Im sind, so verr es dieselben fruchtbar bedunckt, ersuchen und manen möge, daß si der gemelten Pündtnuß und Ordnung, wie auch die andern ingangind, und mögend si harzu mit Straffungen, Bannungen, Bussungen und durch andre Weg und billiche notwendige Mittel zwingen; harumb wir Uwrer Getrûwe vestiglich gebietend und bevelchend, bi Verlierung unser Huld und Gnaden, daß Ir dem gemelten Grafen unserm Houptmann, in vorgemelten und andern harüber zufallenden Sachen, trûwlich gehorsamind und bistandind, dann wo nit, so wurdind wir die Straffen und Bannungen, so derselb unser Houptmann wider die Ungehorsamen rechtlich ußgan lassen, bekrefften, hanhaben und wider die Verbrecher unnachläßlich verschaffen dem nachzukommen, mit Bezugung dises gegenwûrtigen Briefs; der geben ist zu Genow am 13. Tag Hornungs, Anno Domini 1312. unsers Richs im 4. Jare.»¹⁴⁹

149 «Heinricus Dei gratiâ Romanorum Rex semper Augustus universis Sacro Romano subjectis Imperio, et specialiter per Lombardiam constitutis, gratiam suam et omne bonum. De nobililate sanguinis armorunque strenuitate, ac experientia, nec non fide, circumspectione ac industria nobilis viri Warnerii Comitis de Homberg, fidelis dilecti nostri, concipientes fiduciam speciale, ipsum in Capitaneum generalem ordinavimus Ligae confoederationis ac colligationis factarum et faciendarum inter Civitates, Castra, Villas et Burgos, nobis et Imperio Fideles, ut eisdem tam-

Am 16. Februar brach der König mit 800 Rittern auf 30 Schiffen von Genua auf nach Pisa¹⁵⁰ und gelangte von dort auf dem Landweg nach Rom, wo er am 7. Mai 1312 Einzug hielt¹⁵¹. «Derowil hielt sich Graf Wernher von Homberg Oberster Hountmann über Lamparten gar wol, tett manchen Schalmutz, und macht vil widerspännigs Volcks dem Rich gehorsam.»¹⁵² Am Tage seiner Bestallung, oder wenig später, erließ Werner an alle reichstreuen Städte, Burgen, Flecken und Landgemeinden den Befehl, auf den 8. März, Gesandte und einen Syndikus zu ihm nach Brescia zu entsenden, um über die Kriegsführung wider die Guelfen zu beraten. Der Wortlaut des Aufgebots ist uns aus der bereits genannten Chronik von Monza überliefert; er lautet: «Wir, Graf Werner von Homberg, durch königliche Verfügung Generalkapitän aller Getreuen des heiligen Reiches in Lombardien, entbieten den edlen Männern, dem Vikar, den Gelehrten (Weisen) und der Stadtgemeinde von Monza

quam Capitaneus assistat et sit positus ad manutenendum, defendendum et conservandum et viriliter gubernandum nostros et Imperii fideles, ac jura et honores nostros et Imperii ac nostrorum fidelium contra quoslibet nostros et Imperii rebelles tenore praesentium duximus statuendum, omnem potestatem ad hoc necessariam sibi plenarie concedentes ac committentes eidem, ut Civitates, Castra, Villas et Burgos, et alios quoscunque, qui dictam non fecerint Ligam de consilio providi viri Johannis de Castilione, Procuratoris nostri, et aliorum majorum nostrorum fidelium sibi tunc praesentium, si eisdem tunc videbitur expedire, requirere et citare possit, ut dictas Ligas et ordinationes faciant cum praedictis, et ipsos ad hoc per poenas, et banna ac mulcas et aliis viis et modis legitimis ac etiam opportunis valeat exercere.

Quapropter fidelitati vestrae sub obtenu favoris nostri et gratiae praecipimus firmiter et mandamus, quatenus praefato Comiti Capitaneo nostro in praemissis et aliis dependentibus ab eodem, fideliter intendatis et parendo efficaciter adsistatis: alioquin poenas et banna, quas idem Capitaneus juste tulerit in rebelles, ratas et firmas habentes, ipsas faciemus contra transgressores quoslibet inremissibiliter observari, praesentium testimonio literarum. Data Januae XIII. Febr. ao. Dⁿⁱ MCCCXII., Regni vero nostri ao. IV.» Im Text geben wir die «vertütscht» Übersetzung von Tschudi, Ä., Chronik I, p. 259^b f., wieder. Die Orig. Urk. ist verschollen. Eine Abschrift findet sich indessen in der Monzaer Chronik des Bonincontrus Morigia (Chronicon Modoetiense [Monza] cap. 11, in RR. II. SS. XII, col. 1106f.). Hier steht sie inseriert in Graf Werners Aufgebot an Monza (vgl. unten), die von ihm auf den 8. März 1312 nach Brescia einberufene Abgeordnetenversammlung der oberitalienischen Städte zu besenden.

150 Vgl. Codex Balduineus, Min. 17b.

151 Vgl. ib., Min. 20b ff.

152 Tschudi (Chronik I, p. 260^a) lehnt sich hier zweifelsohne an Mathias von Neuenburgs Vorlage an (vgl. oben, p. 117).

unsern Gruß und alles Gute. Weil zwischen einigen Städten und Landen Lombardiens – zur Ehre der königlichen Großmächtigkeit – eine Vereinigung, Gemeinschaft und Liga gebildet worden ist, welche auch Herr Heinrich, der römische König, bestätigt hat und zu deren und aller Getreuen des Reiches Generalkapitän er uns gemacht hat: in der Absicht, daß alle Getreuen des Reiches in die genannte Liga eintreten möchten, weshalb er uns auch Macht und Gewalt gegeben, dies allen Getreuen des Reichs in Lombardien anzubefehlen und sie zum Beitritt zu veranlassen, wie dies aus dem königlichen Brief hervorgeht, welcher wortwörtlich also lautet: (hier folgt der obenstehende königliche Bestallungsbrief vom 13. Febr. 1312). So schärfen wir, die wir willens sind, dem Auftrag, der uns geworden, gerecht zu werden, euch, Vikar und Stadtgemeinde, bei Gewärtigung von Buße und Bann – im Fall des Ungehorsams – ein, am achten Tage des Monats März, euch in Person zu uns in die Stadt Brescia zu begeben.»¹⁵³ Brescia, der ausgeschriebene Tagungsort der Liga, war plötzlich gefährdet, bedroht von vertriebenen Guelfen; zudem hatte man die entstandenen Breschen der vor wenigen Monaten geschleiften Mauern und Türme erst behelfsmäßig wieder befestigt. Werner hielt es jedenfalls für ratsamer, die Delegationen nach dem sicheren Lodi zu beordern¹⁵⁴. Über den Verlauf des Parlamentes der Liga sind wir durch Johannes de Cermenate, der als Syndikus der Stadt Mailand persönlich daran teilgenommen hatte, ausführlich unterrichtet. Mit einem Redeschwall ohnegleichen forderte ein jeder vom Generalkapitän Hilfe. Von allen Seiten wurde der mit der Landessprache

153 Chron. Modoetiense, cap. 11, col. 1106f.: «Guarnerius Comes de Humbergh, Sacri Imperii fidelium per Lombardiam auctoritate Regia Capitaneus generalis, Nobilibus viris, Vicario, Sapientibus, et Communi de Modoëtia salutem, et omne bonum. Cum inter alias Civitates et Terras Lombardiae sit ad honorem Regalis culminis confoederatio, societas, et Liga contracta, quae etiam per Dominum Henricum Romanorum Regem firmata est, ejusque Ligae ac fidelium omnium Imperii nos fecerit Capitaneum generale: intendens ipse Dominus, quod omnes Imperii fideles debeant dictam Ligam intrare, dans nobis potestatem ac bailiam praecipiendi omnibus Imperii fidelibus in Lombardia constitutis, et eos compellendi, ut intrent, secundum quod patet per Regias literas quarum tenor talis est: (hier folgt der obenstehende königliche Bestallungsbrief vom 13. Febr. 1312). Quare intendentes ad executionem nobis injunctorem, vobis Vicario et Communi mandamus, poena et banno nostro arbitrio auferenda, die VIII intrante mense Martii in Civitate Brixiae ad nostram præsentiam personaliter accedere.»

154 Anonymi Annales Mediolanenses, cap. 83, in RR. II. SS. XVI, col 693; Cermenate, cap. 45, col. 1266.

kaum vertraute Homberger bestürmt und bedrängt. «Indem so jeder nur sein eigenes Interesse geltend macht, verbringen sie die Zeit mit den verschiedenartigsten Plänen, ohne daß man zu einem Entschluß kommt, was vorzukehren sei», klagt Cermenate, «weil ein jeder der Gesandten und mehr noch jeder Vertriebene nur seine eigene Sache vertritt und nicht das allgemeine Beste, sondern seinen eigenen Vorteil sich angelegen sein läßt.»¹⁵⁵ Endlich machte Franciscus de Garbagnate, ein Mailänder Deputierter, diesem Streit der Vorschläge und der besonderen Vorteile eines jeden ein Ende. Er lobte in seiner Rede den Eifer der Versammlung, gegen die Feinde der Liga einzuschreiten und die Ruhe in Lombardien wiederherzustellen; er warnte aber zugleich davor, daß Eigen-nutz und übereiltes Handeln der gerechten Sache der Ghibellinen nicht zum Vorteil gereichen würden. «Deshalb möge in unseren Angelegenheiten, während der Krieg ununterbrochen seinen Fortgang nimmt und täglich viel Neues bringt, häufig Beratungen stattfinden, und ich schlage daher vor, daß wir diesem, unserem Heerführer, mindestens einen unserer einflußreichsten Männer, dem am meisten darum zu tun ist, die Lage und Unternehmungen der Feinde in Erfahrung zu bringen, beigegeben, um sich mit ihm zu beraten. Diese beiden sollen dann unbeschränkt die ausführende Gewalt haben. Ich nenne euch aber zu diesem Posten einen, dessen Berufung nicht nur nützlich, sondern auch unumgänglich ist, so daß ihr, wie ich nicht zweifle, mit mir einer Meinung sein werdet, nämlich Matthäus Visconti. Welcher andere weiß so gut über die Feinde Bescheid? Wer ist so geübt, denselben auch mit List zu begegnen? In den Häusern der Feinde hält er seine Spione und Berichterstatter, und wohl weiß er die Zeit wahrzunehmen, um das Verabredete zur Ausführung zu bringen. Kurz, wir leben durch seine Augen, wir alle, die wir uns zur ghibellinischen Partei zählen!»¹⁵⁶ Das Parlament ging einig

155 Cermenate, cap. 45, col. 1266.

156 Cermenate, cap. 46, col. 1266: «Fiat itaque censeo frequens deliberatio in factis nostris», zitiert Cermenate, der die ganze Rede wörtlich wiedergibt, «ubi in dies pullulat frequens, et subitus casus belli. Praeterea cum quo hic nostri Dux belli [sc. Varnerio] consilium habeat, saltem unum ex primoribus nostris sibi dandum puto, cui maxima cura sit hostium conditiones, et acta scire. Hi duo plenam exequendi potestatem habeant. Nunc itaque vobis non modò utilem, imò necessarium nomino, quoniam quin et vos mecum in sententia sitis non dubito, Matthaeum scilicet Vicecomitem. Quis alius hostium facta novit? Quis insidias hostibus tendere studium ponit? Hic speculatores, ac referendarios per hostium domos

mit den Ausführungen des Mailänders und bestätigte, daß Matheo Visconti gegenwärtig der einzige sei, der die gefährdete Einheit seiner Freunde und Parteigenossen wieder festigen könne. Graf Werner hielt es daher für ratsam, unverweilt mit dem mächtigen Visconti Verbindung aufzunehmen. Auf halbem Weg zwischen Mailand und Lodi, im Humiliatenkloster von Viboldone bei Melegnano, kamen die beiden zusammen, berieten das künftige Vorgehen und einigten sich über die Maßregeln zur Aufrechterhaltung der königlichen Sache. Indessen trafen auch die Feinde ihre Vorkehrungen.

*Die Eroberung Soncinos*¹⁵⁷ Passarino della Torre, der Podestà von Cremona, und Gulielmo di Cavalcabò, Markgraf von Cremona, hatten sich mit der aus Soncino vertriebenen Partei der Fonduti und Benzoni verständigt und eroberten mit deren Einverständnis Mitte März die reiche Landstadt Soncino für die Guelfen zurück. Ein Teil der ghibellinischen Besatzung konnte sich durch Flucht in die Burg der Stadt retten und harrete nun dort des Entsatzes.

Die Nachricht von diesem guelfischen Handstreich wurde sofort nach Brescia zu Werner getragen. Unverzüglich machte sich dieser mit deutscher, brescianischer und bergamaskischer Reiterei auf, um der frechen Herausforderung zu begegnen. Unterwegs stieß Cressone di Crivelli, den Matheo Visconti bereits aufgeboten hatte, mit mailändischer Söldnerreiterei zum Generalkapitän. Also vereint zogen die ‘Königlichen’ vor Soncino, «wo sie, ohne sich nur durch einen Graben zu sichern», wie Cermenate berichtet, «kühn in verschiedenen Quartieren der Vororte ihre Lager aufschlugen». ¹⁵⁸ Passarino soll angesichts der Sorglosigkeit des Gegners Cavalcabò zu einem Ausfall gegen denselben geraten haben. Allein dieser wies – nach der Befragung der Gestirne und seiner geomant-

tenet, hic tractatum tempora executionis expectat. Demum suis vivimus oculis, quicumque Gibellinae factionis sumus.»

157 Soncino am Oglio, südwestl. von Brescia, wurde am 16./17. März 1312 von der ghibellinischen Liga zurückerobert. Dieses Ereignis ist quellenmäßig gut belegt; es gibt kaum eine oberitalienische Chronik, die nicht darauf Bezug nimmt. Die wichtigsten seien hier aufgeführt: Mussatus VII 2, col. 436 f.; Cermenate, cap. 46/48, col. 1266 ff.; Chron. Modoetiense, cap. 13, col. 1108; Anonym. Annal. Mediolanenses, cap. 83, in RR. II. SS. XVI, col. 693; Nicolai episcopi Botrontinensis relatio de Heinrici VII. imperatoris itinere Italico, in RR. II. SS. IX, col. 905; weitere Quellenbelege finden sich bei Nr. 17 der Stammtaf. I.

158 Cermenate, cap. 47, col. 1267.

tischen Zeichen – dieses Ansinnen zurück. Einmal standen die Sterne für ihn ungünstig und zum andern erwartete er ständig das Eintreffen eines bürgerlichen Hilfskontingents aus Cremona. Mit Mühe nur konnte er den zum Ausfall entschlossenen Torre zurückhalten.

Werner wurde durch einen Kundschafter über das Nahen der cremonesischen Verstärkung unterrichtet. « Während man berät, was man tun solle », erinnert sich Cermenate, « ruft Cresso, ein ungestümer alter Haudegen, laut aus: « Was warten wir untätig ? Auf sie, auf sie ! » und schüttelt drohend die Faust nach der Richtung, aus der die Feinde heranziehen. Graf Werner, welcher, unserer Sprache unkundig, die Worte und Gebärden Cressos nicht versteht, fragt, was er meine; als er dies von Dolmetscher erfuhr, lobt er Cressos Ungestüm und ruft freudig aus: « Bei meiner Treu, so soll es geschehen ! » Sogleich lässt er zur Schlacht blasen. »¹⁵⁹ In scharfem Ritt wurden die völlig überraschten Fußtruppen auseinandergetrieben und niedergehauen; nur wenige retteten sich durch die Flucht. Mit einem Ausfall suchten die Guelfen das Hinschlachten ihrer cremonesischen Mitbürger aufzuhalten; allein die Hilfe kam zu spät. Bereits hatten sich die Truppen Werners wieder Soncino zugewendet und trieben nun die Ausfallenden vor sich her zurück in die Stadt. Torre und einer kleinen Gruppe guelfischer Anführer gelang es zu entfliehen, der Mehrzahl indessen wurde durch die zurückflutenden Guelfen der Weg zur Flucht versperrt. Vor dem Stadttor, das in Richtung von Cremona lag, hatte sich ein Stau gebildet, durch den sich Werner und die Seinen mit den Schwertern einen Weg freihieben¹⁶⁰. Vermischt mit dem weichenden Feind drangen die Ligisten durch das Tor. Gleichzeitig fielen die in der Stadtburg eingeschlossenen Ghibellinen ihrem Gegner in den Rücken. Dergestalt in die Zange genommen, wurden die Guelfen in einem mörderischen Straßen- und Häuserkampf niedergerungen. « Cavalcabò wurde », so jedenfalls berichtet es Mussato,

159 Cermenate, cap. 48, col. 1267: « Dum autem consultur, quid agendum sit, Cresso indomitus armis senex vociferat alta voce: « Quid inertes moram trabimus ? Ad eos, ad eos », versùs venientium hostium iter dextera manu minitans. Tunc Comes Varnerius, nostrae lingue rudis, Cressonis vocem, et actum non intelligens quid ferat interrogat, et ab interprete intentum Cressonis intelligens, probitatem eius laudat, et maxima exultatione: « Per fidem meam factum erit », inquiens, signum tubis dari iussit. »

160 Vergleiche unsere Beschreibung der Miniatur aus der Manessischen Liederhandschrift, die diese Begebenheit zum Gegenstand hat, unten, p. 254 f.

«zweimal das Pferd, auf welchem er saß, unter dem Leibe erstochen, und er selbst zu Boden gestreckt ... Beim dritten Mal freilich konnte er kein neues mehr besteigen; er wurde unter großen Verlusten der Seinen gefangengenommen und vor Werner geführt. Als dieser ihn erkannt und auf Befragen auch seinen Namen erfahren hatte, sagte er: „Io non vo, che da qui innanzi tu abbia calvalcare nè bue nè cavallo!“ Er riß ihm den Helm ab und zerschmetterte ihm mit dem Streitkolben das Haupt.»¹⁶¹

Zwei Tage blieb Cavalcabos Leichnam beschimpft auf der Straße liegen. Niemand soll, aus Furcht vor dem Vollstrecker der königlichen Acht, gewagt haben, ihn zu bestatten. Grausam war Werners Rache auch an den Fonduti, der führenden guelfischen Familie in Soncino. Venturino Fonduti, der Anstifter der Erhebung, wurde zusammen mit seinen zwei Söhnen öffentlich in der Stadt aufgehängt und alle Rädelshörer wurden außerhalb der Stadt hingerichtet¹⁶². Einer kleinen Zahl nur wurde eine mildere Behandlung zuteil; sie vermochte sich durch Bitten oder Geld den Händen der Deutschen zu entziehen.

Nach dem Bekanntwerden von Werners Vorgehen gegen die Reichsfeinde ergriff ein allgemeines Entsetzen die Guelfen. «Zu Mailand aber und in allen Städten Lombardiens, in denen die Ghibellinen am Ruder waren», meint der unparteiische Mussatus, «herrschte Jubel und Freude.»¹⁶³ Mit dieser blutigen Demonstration wollte der Reichsvikar ganz offensichtlich den Gegner einschüchtern und ihm jede Lust an künftigen Auflehnungen nehmen. Diese, seine Absicht, unterstrich er noch dadurch, daß er gleich anschließend das ‘hilfsbereite’ Cremona be-

161 Mussatus VII 2, col. 436 f: «Ich will, daß du künftighin weder auf einem Ochsen noch auf einem Pferd reiten kannst!» Werners Italienischkenntnisse genügten hinreichend zu diesem tödlichen Spott. An anderer Stelle werden wir auf dessen mehrfach bezeugten Jähzorn zu sprechen kommen, vgl. unten, p. 128 f. Das grause Wortspiel, das sich um *cavalcar* (reiten) und *bue* oder *bò* für *bove* (Ochs) dreht, ist einzig bei Mussato überliefert: «Praeses [sc. Guarnerius] illo agnito, et de nomine, quod ab eodem quaeasierat, certior factus, non inquit, ulterius in bove, vel equo equitabis, et demtā galeā, cum clava, quam gestabat, caput eius confregit, illumque necavit ...» Die Übersetzung des Wortspiels ins Mittelitalienische steht bei Muratori, L., *Annali d’Italia*, Bd. 8, 1. Hälfte, Rom 1753, p. 86.

162 Die Zahl der Ghibellinenfeinde, welche an jenen zwei Tagen erschlagen oder hingerichtet wurden, schwankt – je nach Quelle – zwischen 500 und 800.

163 Mussatus VII 2, col. 437.

lagern und dessen Umgebung verwüsten ließ¹⁶⁴. Die Wirkung dieses Exempels freilich hielt nicht lange an.

«*Comes Varnerius Theutonicus, Vir in Armis expertus.*»¹⁶⁵: Im selben Monat März, in dem Soncino zurückerobert werden konnte, bewirkten in Lodi die Umtriebe der guelfischen Partei der Summariva, die unter dem largen Reichsvikariat des Fano de Drisimo ungehindert agieren konnte, eine Umwälzung. Die alte Ghibellinenfamilie der Vistarini wurde vertrieben und Fano vollends zur guelfischen Marionette gemacht. Als dies nun Werner erfuhr, stellte er eine Untersuchung an, warf den treulosen Fano selbst in den Kerker, übertrug der Partei der Vistarini die Leitung in Lodi, demütigte und verjagte sämtliche Summarive¹⁶⁶.

Anfangs April erreichte den Generalkapitän ein Hilfegesuch des königlichen Statthalters von Verona, Cangrande della Scala. Dieser sah sich nämlich außerstande, bei der großen Machtentfaltung der Paduaner sich weiterhin erfolgreich zu behaupten. Schleunigst eilte Werner mit königlichen Truppen und den Kontingenten von neuen Städten nach Vicenza. Von dort zog er mit Fuhrwerken, welche alles trugen, was bei einem Feldzuge von Nutzen sein konnte, in das Gebiet des Monte Garda und schlug bei Mota ein Lager auf. Hier ordnete er schnell seine Scharen und unternahm einen verheerenden Zug in das paduanische Gebiet. Er ließ die beiden Städte Rovolon und Zovon niederbrennen und zog, nachdem er diese Verheerungen in anderthalb Tagen zuwege gebracht hatte, wieder ab¹⁶⁷.

Wenig später schon unterstützte er mit dem stehenden Volk der Liga und seinen Deutschen die Markgrafen von Monferrato und von Saluzzo im Kampfe gegen Pavia. Dem Zuge schloß sich auch Graf Philipp von Savoyen an. Seine Teilnahme erklärt sich zur Hauptsache damit, daß er bis vor wenigen Monaten noch als Reichsvikar in der nunmehr guel-

164 *Chronicon Modoetense*, cap.13, col.1108: «Illis temporibus Cremona pluribus vicibus, propter magnas seditiones partium capta est, facta ibi strage magna; et remansit quasi destructa: quare dicebatur: Vae tibi Cremona conscientia tanti mali.»

165 *Cermenate*, cap. 45, col. 1265.

166 *Mussatus VII 3*, col. 437.

167 *Mussatus VI 8/9*, col. 425. Rovolon und Zovon di Vo' liegen im Nordwesten der Euganeen, der Monte Garda und Mota südöstlich von Vicenza am Bacchiglione.

fisch gewordenen Stadt geamtet hatte. An die Einnahme der festen Stadt, welcher jetzt der guelfische Graf von Lomellina, Filippone di Langnosco, vorstand, war freilich nicht zu denken. Dafür verwüsteten die Ligisten die Umgebung Pavias gründlich. So mußten denn die Bürger die Verheerung ihrer Saaten und Weingärten in der Lomellina als erste Folge des Reichs-Ungehorsams mitansehen¹⁶⁸.

Das Parlament der Ghibellinen zu Vercelli: Im Juni traten auf Geheiß des Generalkapitäns alle königstreuen Statthalter Oberitaliens in Vercelli zusammen. Werners Wahl des Tagungsortes war nicht etwa zufällig. Schon früher hatte Rainoldo de Tizone, das Haupt der Ghibellinen in der Stadt, sich bei Werner über die nachsichtige Haltung des Reichsvikars, Graf Philipps von Savoyen, den Guelfen gegenüber beklagt; er hatte den Savoyer sogar der heimlichen Unterstützung der guelfischen Unruhestifter bezichtigt¹⁶⁹.

Inmitten der Beratungen über die Maßregeln, welche man im Interesse des Reiches zu ergreifen habe, brach zwischen Werner und dem Grafen Philipp von Savoyen ein Streit aus. Der durch Rainoldos Berichte mißtrauisch gewordene Homberger verlangte vom Savoyer die zentral gelegene Stadtfeste bei der Marienkirche, mit der Bemerkung, daß es dem Glanze und der Würde der kaiserlichen Majestät besser entspreche, wenn er, als Vorsteher («praezes») der Provinz in einem vornehmeren und prächtigeren Gebäude seinen Aufenthalt nehme. Graf Philipp machte indessen geltend, daß das Schloß Amtssitz des Reichsvikars sei und daß er und kein anderer zur Zeit dieses Vikariat, das er übrigens vom Könige um schweres Geld erkauft habe, in Vercelli ausgebe. «Als der Wortwechsel immer hitziger wurde», berichtet der Tagungsteilnehmer Mussato, «rief endlich der Vorsteher wutentbrannt zum Kampfe auf, stürzte sich auf den Fürsten, der beritten war, umklammerte seinen Nacken mit der Hand und zerrte ihn, obwohl er sich sträubte, nebst dem Pferd mit gewaltigem Griff nach den Palästen der Tizones, wo er selbst in befestigter Burg seinen Sitz genommen hatte. Aymo von Aspermont aber, einer der umstehenden Ritter des Fürsten, riß seinen Dolch aus der Scheide, stürmte auf den Vorsteher ein und brachte demselben mit großer Wucht eine Wunde in der Seite bei;

168 Chron. Astense [Asti], cap. 69, in RR. II. SS. XI, col. 242. Lomellina, Gegend westlich von Pavia.

169 Cermenate, cap. 50, col. 1268 f.

hierdurch aufgehalten und belästigt mußte Werner den Fürsten lassen. Bald mischten sich Deutsche unter die Franzosen und es begann ein Handgemenge, bis der Vorsteher verwundet sich zu den nächsten Häusern der Tizones zurückzog.»¹⁷⁰ Die Truppen und Anhänger Werners zeigten sich den andern rasch überlegen, plünderten die Stadtpräfektur Philipps und drängten die «Francis» in die Verteidigung.

Daß bei beiden auch Neid und persönlicher Ehrgeiz mitspielten, muß füglich angenommen werden. Philipp konnte sich wohl nur schwer dem Oberbefehl des kriegsberühmten Deutschen unterziehen; umgekehrt war, und darauf weist der zeitgenössische Bericht Cermenates deutlich hin¹⁷¹, die zwiespältige Haltung und äußerliche Art des Savoyers dem Homberger ein Dorn im Auge. Nicht unerwähnt sei in diesem Zusammenhang auch der latente Gegensatz zwischen Deutschen und Welschen; so kommt es nicht von ungefähr, daß selbst ghibellinische Chronisten für das harte Durchgreifen immer die «Theutoni» verantwortlich machen und die oberitalienischen Kontingente unerwähnt lassen. Es scheint uns, als habe Werner absichtlich diese, für den sozial – aber nicht dem Amte nach – höhergestellten Savoyer unannehbare Forderung gestellt, um ihn zu reizen, zu demütigen. Werners Reaktion ist denn auch bezeichnend: als ihn sein Jähzorn überkam und ihm die

170 Mussatus VII 8, col. 440: «Succrescentibus itaque verbis escandescens, Praeses arma conclamavit, inque Principem [sc. Achajae¹⁷²] in equo consistentem manu ad cervicem superjecta una cum equo summo impetu versus Tizonus palatia trahebat invitum, ubi et ipse in munitionibus condescenderat. At ex Principis militibus assitens unus Aymo de Aspermonte arrepto pugione Praesidem (Guarnerium) petiit, inque ejus latus vulnus magna vi intulit, quo tardatus, occupatusque vulnera Praeses Principem dimisit. Immixti igitur Francis Germani, manus invicem immiscuere, Praeside tandem saucio in proximas Tizonus aedes cedente.» Ob es sich bei dem hier genannten Ritter Aymo von Aspermont und bei dem ein Jahr später erwähnten – dem Homberger ebenso feindlich gesinnten – Gumpert von Aspermont (vgl. Acta Heinrici VII., pars I, p. 69) um Angehörige der churbischöflichen Unterschenken handelt, vermögen wir nicht zu sagen. Bei Moser, A., Die Ritter von Aspermont, in Bündner Monatsblatt 7/8 (1935), p. 193–218, 232 (Stammataf.) fehlt jeder Hinweis.

171 Cermenate (cap. 50, col. 1268) sieht den Ausbruch des Streites nicht als etwas Zufälliges an, sondern als Folge der gespannten Lage innerhalb der ghibellinischen Partei selbst.

172 Den Titel eines Fürsten von Achaja hatte Philipp von seiner ersten Gattin, der Isabeau de Villehardouin, mit der Kastellanei von Korinth erhalten. 1306 freilich verlor dieser Titel jede Bedeutung; damals nämlich wurde Philipp von seinem Lehensherrn, Karl II. von Neapel, abgesetzt.

Worte versagten, schlug er unheimlich schnell zu und führte den sich sträubenden Philipp samt dem Pferd mit gewaltigem Nackengriff ab¹⁷³. Die von Werner erhoffte Wirkung blieb nicht aus, er hatte den Savoyer, der sich stolz «Philippus de Sabaudia princeps Achaye vicariusque civitatis Papie, Vercellarum et Navarie pro serenissima regia potestate»¹⁷⁴ nennen ließ, lächerlich gemacht.

Durch Werners Jähzorn und Streitlust – beides scheint er vom Vater geerbt zu haben, von dem bekanntlich ein ähnlicher Streitfall überliefert ist und dessen Opfergang vor Bern das damals ‘übliche Maß an Heldenmut und Kampfesfeuer’ doch ganz erheblich überschritten haben dürfte – geriet die ohnehin schon lose ghibellinische Liga in eine schwere Krise, die von den Guelfen heftigst geschürt wurde¹⁷⁵. Wie sehr dieser Streit den führenden Köpfen der Ghibellinen zu schaffen machte, zeigt der Brief Cangrandes von Verona an Heinrich VII. Darin unterrichtet er den Kaiser über den, «inter virum magnificum dominum P[hilippum] inclitum principem Achaie et hominem excelse potentie dominum G[uarnerium] comitem», ausgebrochenen Streit und warnt in beschwörenden Worten vor dessen Folgen¹⁷⁶. Heinrich stellt in seinem Antwortschreiben die Entsendung von Großen seines Hofes zur Beilegung des Zwistes in Aussicht und bittet Cangrande, sie bei ihrer Aufgabe zu unterstützen¹⁷⁷.

Philippe zog seinen Bruder, den Erzbischof von Lyon¹⁷⁸, zu Rate; Werner wurde von Matheo Visconti unterstützt. Graf Amadeus von Savoyen, der sich im kaiserlichen Hoflager zu Tivoli aufhielt, entsandte seine Gattin zu den Friedensverhandlungen. Mitte Juli wurde dann durch deren Vermittlung ein Waffenstillstand geschlossen. Darin wurde ver-

173 Dieses Kraftstück wird denn auch in einer zeitgenössischen Totenklage auf Graf Werner rühmend erwähnt (vgl. unten, p. 170).

174 Vgl. MG Const. IV 1 1220.

175 Cermenate (cap. 50, col. 1269) berichtet, daß die Ghibellinen Liguriens und fast der ganzen Lombardei vom Savoyer abfielen, nachdem sie «dessen böse Pläne und Machenschaften («eius prava consilia, atque machinamenta») durchschaut hatten».

176 1312, Juli, Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken, hg. vom königl. preuß. hist. Institut in Rom, Bd. XVIII (1926), p. 265 f. Cangrandes Brief und Heinrichs Antwortschreiben sind der Wichtigkeit halber in unserem Anhang abgedruckt, vgl. dort auch die Begründung zu unserer Datierung.

177 1312, Juli, ib., p. 266.

178 Peter von Savoyen, 1308–1332.

einbart, daß beide ihre Streitparteien aus Vercelli abzuziehen hätten. Das Vikariat über die geplagte Stadt blieb jedoch beim Savoyer. Auf das Gebot des Kaisers hin mußten achtzehn der angesehensten Männer aus der ghibellinischen Partei der Tizoni und zwölf aus der der gegnerischen Advocati Vercelli verlassen. Infolge dieses Erlasses ging Philipp nach Turin, der Vorsteher mit seinen Truppen nach Lodi¹⁷⁹. Die Spannungen zwischen dem Homberger und dem Savoyer kamen aber nicht zur Ruhe. Sie beschäftigten noch ein gutes Jahr später die kaiserliche Kanzlei¹⁸⁰.

Dieser Streit kam dem am 29. Juni im Lateran (anstatt in der Peterskirche) endlich zum Kaiser gekrönten Heinrich höchst ungelegen. Einmal wußte er um die undurchsichtigen Machenschaften des Savoyers, zum andern aber befand sich sein Schwager, Graf Amadeus von Savoyen, auf dessen Geld und Beziehungen Heinrich angewiesen war, in seiner nächsten Umgebung. So waren dem Kaiser, wie so oft in dem ihm großteils feindlich gesinnten Italien, die Hände gebunden. Statt gegen Amadeus' Neffen hart durchgreifen zu können, mußte er – widerwillig wohl – diesen halben Entscheid fällen, was sich freilich bald rächen sollte. Ende Juli eilte nämlich der guelfische Graf Filippo di Langnosco, der Podestà von Pavia¹⁸¹, durch die Kurzsichtigkeit der Kaiserlichen herbeigelockt und weil er sehr wohl erkannte, daß durch jene Friedensbedingungen die Macht der Tizoni gebrochen war, mit großem Zuzug nach Vercelli und bemächtigte sich der wehrlosen Stadt¹⁸².

*Guarnerius de Ocmborc, miles strenuus*¹⁸³: Was nützte all die ‘strenuitas’ Werners für die Sache des Kaisers in einem Italien, das – trotz Dantes Sehnen nach der festen Ordnung der Weltmonarchie – die alte Reichsidee überlebt hatte? Was sich hinter den aus staufischer Zeit herrührenden Parteibezeichnungen der Ghibellinen und Guelfen damals verbarg, kann nicht einfach mit kaisertreu und papstfeindlich, oder umgekehrt, erklärt werden. Diese Namen waren bloß noch Hilfsbezeichnungen, ja ‘traditionelle Kulissen’, hinter denen sich der soziale Umbruch des Spätmittelalters vollzog. Die aus diesem Übergang sich er-

179 Mussatus VII 8, col. 441.

180 1313, 11. Juni, Pisa, Acta Heinrici, pars I, p. 81.

181 Vgl. oben, p. 126f.

182 Mussatus VII 9, col. 441; Chron. Astense, cap. 63, col. 238.

183 Mussatus V 3, col. 403.

gebenden Spannungen übertrugen sich auf die politische Parteinahme der Städte und Fürsten für oder gegen Kaiser, Papst, Frankreich und Kurie. Die Parteinahme wechselte häufig über Nacht mit dem jeweiligen Regiment; letztlich ausschlaggebend war immer nur das macht- und wirtschaftspolitische Ziel des Einzelnen.

Von da her gesehen, war das Gelingen der ‘expeditio Heinrici’ höchst fragwürdig und das würdevolle Amt Werners höchst mühselig. Barthold hat zum Teil recht, wenn er schreibt: «Graf Wernher zieht in unermüdlicher Kriegslust von einem Ende seines Gebietes zum andern, verscheucht wie ein tüchtiger Hund die anfallenden Wölfe, aber sobald er fern ist, erliegt die willenlose Herde.»¹⁸⁴ Was Werner anlangt, so ist die Charakteristik treffend, nicht aber die der «Herde». Willenlos war dieselbe nämlich ganz und gar nicht. Sie fügte sich dem Vorsteher eben nur dann, wenn sie auf ‘fette Weiden’ geführt wurde; das Wohl des Kaisers spielte dabei allenfalls eine zweitrangige Rolle. Die ‘Italiener’ waren dem mittelalterlichen Denken eines Heinrichs entwachsen, der noch daran glaubte, den realiter ungleich mächtigeren Anjou mit einem Lehnoprozeß und einem rechtskräftigen Todesurteil bezwingen zu können. Vom August bis zum Dezember 1312 hören wir nichts von Werner. Nicht daß es in Oberitalien damals etwa ruhig gewesen wäre! Das raffinierte italienische Kriegsspiel um die Territorienbildung der Städte und Fürsten, das Heinrich durch Werners Bestallung recht eigentlich gestört hatte, dauerte unvermindert an. Im Monat Dezember unterstützte der Vorsteher erneut Cangrande im Kampf gegen Padua. Damals wie jetzt ging es um die Festigung des umstrittenen Interessen gebietes in den Colli Euganei. Über den ganzen Herbst hinweg zog sich der hartnäckig geführte Kleinkrieg in dieser Hügellandschaft westlich von Padua. Erst als man die sichere Kunde vernahm, daß Werner von Homberg mit lombardischen Kontingenten zu Canis nach Verona gekommen sei, wurden die Paduaner besorgt. In fieberhafter Eile bauten sie ihre westlichsten Eckpfeiler, Este und Monselice, weiter aus¹⁸⁵. Kurz darauf fielen der Vorsteher und Cangrande mit ungestümer Kraft in das von Padua beanspruchte Gebiet ein. Von Vicenza aus griffen sie überraschend den festen Ort Camisano an, erstürmten und zerstörten ihn bis auf die Grundmauern. Wenig später standen sie vor Lozzo und

184 Barthold, F., Romzug II, p. 336.

185 Mussatus X 3, col. 494 (« ... fama vera increbuit, Gurarnerium de Oemborc cum Longobardorum comitiva ad Canem Veronam advenisse ... »).

brachten den dort arg bedrängten ghibellinischen Truppen Entsatz. Die Paduaner waren allerdings bereits zuvor dem gefährlichen Feind ausgewichen und hatten sich nach Este zurückgezogen. Von Lozzo aus trugen nun die Truppen Werners erneut Furcht und Schrecken in die Euganeen. Die Burgflecken Cinto Euganeo, Valnogaredo und Boccon wurden im Sturm genommen und niedergebrannt. Die ganze Gegend um den Monte Venda wurde anschließend durch Feuer und Schwert verheert. Nachdem er, wie schon einmal, Cangrande Luft verschafft hatte, zog sich der Vorsteher mit den Seinigen im späten Jahr über Vicenza in die Lombardei zurück¹⁸⁶.

Der Zoll von Flüelen: Mitte Januar 1313 hielt sich Werner im kaiserlichen Winterlager bei Florenz auf, wohin ihn Heinrich gerufen hatte¹⁸⁷. Hier erfüllte der Kaiser die Pflichten der Dankbarkeit gegen alle, die in unwandelbarer Treue ihm bisher zur Seite gestanden hatten. Graf Amadeus von Savoyen erhielt die bereits wieder guelfisch gewordene Stadt und Grafschaft Asti¹⁸⁸, Graf Heinrich von Flandern, der Marschall des kaiserlichen Heeres, die Stadt und Grafschaft Lodi; für beide galt freilich der Vorbehalt der Einlösung von Seiten des Reiches¹⁸⁹. Heinrich verhieß Werner in Ansehung der Ergebenheit, Redlichkeit und Treue und in Erwägung der übernommenen vielfachen Bemühungen und schweren Ausgaben, 1000 Mark Silber. Zum Pfande hiefür ermächtigte der Kaiser den Homberger, von den Einkünften seiner Zollstätte zu Flüelen unter gewissen Bedingungen jährlich 100 Mark zu beziehen. Diese Einkünfte sollte Werner als Lehen besitzen bis zur vollständigen Ablösung des Geschenkes von 1000 Mark durch den Kaiser oder seinen Nachfolger¹⁹⁰.

186 Mussatus X 4/5, col. 494 ff. Camisano liegt wenig östlich von Vicenza; Este, Monselice und Lozzo liegen am Südweststrand der euganeischen Hügel, Cinto Euganeo, Boccon, Valnogaredo und der M. Venda in den südwestl. Colli Euganei.

187 («ap. Montem Imperiale in Castris supra Florenciam») Mons Imperialis war eine von Kaiser Heinrich errichtete Neuanlage. Sie stand auf den zerstörten Mauern des staufertreuen Poggibonsi, das König Karl von Sizilien zerstört und dessen Wiederaufbau die Stadt Florenz verboten hatte. Heinrich senkte den ersten Stein eigenhändig in den Boden und stattete diese Neugründung mit den reichsten Privilegien aus (Mitte Febr. 1313, vgl. Codex Balduineus, Min. 32b). Das neuerrichtete Poggibonsi, das Florenz künftig trotzen sollte, wurde nach Heinrichs Abzug von den Guelfen abermals bis auf den Grund zerstört.

188 Vgl. unten, p. 134 f. 189 Vgl. Barthold, F., Romzug II, p. 317 ff.

190 1313, 21. Jan., MG. Const. IV/2 908; Gfr. 1, p. 14f.; QW I/2 661.

Der Reichszoll zu Flüelen, die Schlüsselposition in Werners ‘Gotthardvogtei’, wird urkundlich hier erstmals genannt. Wohl kurze Zeit nach der Errichtung des Reichspflegeramtes in den Waldstätten und der Einziehung Liviniens und Urserens ans Reich schuf Heinrich VII. diese Zollstätte, die hernach den Kaisern und Königen wirtschaftlich wie machtpolitisch gleicherweise viel bedeutete¹⁹¹.

Der Zoll ist hier nicht mehr nur Lehen, sondern eine Verpfändung von Heinrich an Werner. Dieses Pfandlehen blieb nach des Kaisers Tod beim Homberger. 1315 wird denn in dem vor König Friedrich abgeschlossenen «gemaechd» zwischen Werner und Johannes von Habsburg-Laufenburg auf diesen rechtlichen Unterschied eindeutig Bezug genommen¹⁹².

Werner oder seine Erben wurden vom Kaiser überdies ersucht, nach Empfang der versprochenen Summe sogleich deren Wert auf eine Burg oder andere Eigengüter dem Reich anzuweisen oder aber dafür neuen Grundbesitz zu erwerben, um diesen vom Reich als Erblehen zu nehmen. Mit dieser ‘Verpflichtung’ hatte der Kaiser ihn und seine Nachkommen zu Reichsministerialen angeworben («in vasallos et homines imperii conquerimus»). Für den Homberger fand Heinrich kaum mehr zu überbietende Worte des Lobes. Die Übereignung des Lehens geschah in feierlicher Form mittels des Zepters («virga nostra, ut moris est, solempniter investimur»).¹⁹³

Durch spätere Urkunden wird deutlich, wie sehr die den Gotthardverkehr betreffenden Maßnahmen Werners mit der kaiserlichen Paßpolitik übereinstimmten. Als Praeses der Lombardei gestattete er der Stadt Como eine Erhöhung des Wegzolles um die Hälfte¹⁹⁴. Diese

191 Zur umstrittenen Geschichte des Zolles vgl. Mommsen, K., Eidgenossen, Kaiser und Reich, p. 123; Brunner, Chr., Habsburg-Laufenburg, p. 160 ff. (mit der Beprechung der kontroversen Ansichten) und v. a. Hubler, P., Adel und führende Familien Uri, p. 77–82.

192 Vgl. unten, p. 142 f. und 145 f.

193 Vgl. Anm. 190, oben: «Considerantes itaque sincere devocationis constanciam, multeque probitatis indicia, necnon vere fidei argumenta, quibus Te Nobis et Imperio multipliciter ostendisti paratum ad exhibendum obsequium, quod Nobis et eidem Imperio in tota Italia, et specialiter in Lombardie partibus, ubi, sicut vir nobilis, sed virtute et armorum strenuitate nobilior, Capitaneatus pro Nobis geris et gessisti officium, multum honoris et commodi fructum attulit et profectum. Et non minus diligencius attendentes, quod immensos labores et expensas graves, prout dictum officium exigebat et exigit, pro nostro et eiusdem honore Imperii liberaliter et intrepide subire curasti.»

194 Die Urkunde ist verschollen; ein sicherer Rückschluß läßt sich indessen aus der

«concessio domini Guarnerii» hatte aber zweifellos für die Leute aus Luzern, Uri, Ursen, Unterwalden und Schwyz keine Bedeutung, das heißt, sie waren von diesem Zollzuschlag, der in der Stadt Como und auf der Burg Bellenz gefordert wurde, befreit. Zeitweise muß nun aber Como den Ennetbirglern diese Zollbefreiung nicht mehr gewährt oder deren Anspruch darauf zumindest in Frage gestellt haben.

Wahrscheinlich ist es Johann von Attinghausen gewesen, der in dieser Sache in Como oder Bellenz vorstellig wurde. Johann war ja, wie Franchino Rusca, der Herr von Como, mit dem er bereits 1331 im Streite zwischen dem Livinen- und Urserental vermittelt hatte¹⁹⁵, am ungestörten Funktionieren des Gotthardverkehrs interessiert. Jedenfalls wurde am 30. Januar 1335 von Franchino Rusca und den Comasken bestätigt, daß weder ein Kaufmann noch eine andere Person von Luzern, Uri, Ursen, Unterwalden und Schwyz den «pedagium quod appellatur comitis Vernovensis [irrig statt Vernerii]» zu zahlen hätte. Diese Vergünstigung wurde den Innerschwyzen nur unter dem Vorbehalt gewährt, daß sie nicht unter ihrem Namen Waren anderer Leute oder Gebiete verkaufen dürfen¹⁹⁶. Ist dies wohl der Grund für die zeitweilige Einschränkung gewesen? Für Karl Meyer ist obige Urkunde ein erstes Dokument gemeinsamer Außen- und Gotthardpolitik der vier Orte¹⁹⁷, für uns lediglich das billige Recht auf ein Weiterbestehen der Vergünstigung, die denselben im ureigenen Interesse des einstigen Reichspflegers, Graf Werners von Homberg, vor Jahren bereits ausbedungen worden war.

«*Conflictus comitis Guarnerii et Hugonis de Baucio Siniscalchi iuxta Quattordas*»¹⁹⁸: Im Monat März zog Werner mit seinen Truppen ins

«Pacta inter comune Cumaram et hominum de Leventina» ziehen, in Schulte, A., Geschichte des ma. Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Bd. II, Leipzig 1900, p. 130.

195 QW I/2 1584.

196 Tschudi, Chronik I, p. 336^a; QW I/3₁ 84. Vgl. auch die Bestätigung von Ruscas Nachfolger, Azo Visconti (QW I/3₁ 113).

197 Gfr. 74, p. 293 und Luzern I, p. 455, vgl. auch Meyer, K., Blenio und Leventina, p. 234, Anm. 2.

198 Chron. Astense, cap. 72, col. 243. Hugo de Beaux (auch «Hugo de Albasio» genannt, vgl. Mussatus XII 7, col. 517) war König Roberts Seneschall und stand den guelfischen Städten Alessandria, Asti, Pavia und Valenza vor (vgl. Chron. Astense, cap. 70 f., col. 242 f.). Quattordio liegt auf halbem Weg zwischen Ales-

Monferrato. Zusammen mit Galeazzo Visconti wollte er die seit dem vergangenen September vertriebenen Astensen bei der Rückeroberung ihrer Stadt unterstützen. Die vereinigten Kaiserlichen zogen über Lu und Moncalvo an den Tanaro und diesem aufwärtsfolgend gegen Asti. Zwischen Felizzano und Quattordio legte sich ihnen König Roberts Seneschall, Hugo de Beaux, mit auserlesenen Kriegsvolk in den Weg. «Er hatte sich noch nicht lange dort aufgestellt», berichtet Mussato in seiner anschaulichen Weise, «als die Adler Werners in Sicht kamen. Zugleich erblickten auch Werner und die Seinen die königlichen Feldzeichen in der offen vor ihnen liegenden Ebene. Von beiden Seiten wurden sofort Herolde gesandt und unter beiderseitiger Zustimmung die Schlacht angesagt.» Der Kampf tobte lange unentschieden hin und her, bis endlich, nach vielen Stunden, die Alessandriner dem Druck der Ligisten wichen und flohen. «Die Deutschen, welche allzuschnell den Sieg in den Händen zu haben glaubten», stellt Mussato fest, «zerstreuten sich bereits um sich der Siegesbeute zu bemächtigen und verließen ihre Reihen.» Von den Pferden gestiegen wurden sie vom unerwarteten Gegenstoß Hugos völlig überrascht. Vergeblich versuchte Werner seine Leute zu sammeln; der Sieg war schon verspielt. Verwundet gab er den Befehl zum Rückzug nach dem Burgflecken Quattordio. Mussato zieht Bilanz über dieses Treffen, das – nach seinen Angaben – von morgens zehn Uhr bis zum Sonnenuntergang gedauert hatte: «Auf der Seite des Vorstehers wurden hundertzweiundsechzig Mann, darunter vierzig vornehme Deutsche erschlagen und zweiundneunzig gefangen genommen. Auf der Seite Hugos fielen zweiundfünfzig Mann, zehn Feldzeichen wurden im Triumph nach Alessandria und Pavia gebracht.»¹⁹⁹ Unter den «vornehmen Deutschen», die in Gefangenschaft gerieten, befand sich auch der «nepos Comitis Guarnerii», der später für schweres Geld herausgelöst werden mußte.²⁰⁰ Von Quattordio, wo Werner seine Truppen

sandria und Asti. Ein Bauerngehöft im offenen Feld südwestlich der Ortschaft heißt heute noch «Rocca Civalieri» [Cavalieri] (Ritterburg).

199 Bei Mussato XII 7, col. 571 f. finden sich alle drei obenstehenden Zitate. Vgl. dazu die stark abweichende Bilanz der Chron. Astense (cap. 72, col. 244), die sich sonst aber mit Mussatos Bericht deckt.

200 Die Astenser Chronik (cap. 72, col. 244) nennt keine Namen. Mit der gängigen Übersetzung «Neffe» kommen wir nicht weiter; ein solcher ist uns überhaupt nicht bekannt. Bei diesem «Verwandten» kann es sich einzig um Werners Schwager, den Vogt Egino IV. von Matsch handeln, vgl. unten, p. 139 f. und bes. Nr. 22 unserer Stammtaf. I.

neu geordnet hatte, zog er unbehelligt nach Castello die Annone («*Castrum ad Nonum*») am Tanaro. Von hier aus unternahm er mit den «*Forensibus Astensibus*», so nennt der Chronist die vertriebenen Ghibellinen, einen Raubzug bis vor die Mauern der Stadt. Bei den Mühlen am Tanaro wiesen die ‘Kaiserlichen’ den Ausfall der erzürnten guelfischen Astenser blutig zurück und machten dabei vierzig Gefangene. An eine Belagerung der festen Stadt dachte der Praeses indessen nicht. Ende März verließ er mit seinen Reitern das Monferrato, nachdem er die Verwaltung des Burgfleckens Castello di Annone gegen eine Entschädigung Guglielmo Vacha übertragen hatte²⁰¹. Der Weg führte über Tortona nach Voghera, wo Werner einen neuen Statthalter einsetzte²⁰². An einem uns unbekannten Ort, irgendwo auf Werners Rückmarsch in die Lombardie, legte sich ihm erneut Hugo de Beaux, der Seneschall König Roberts, in den Weg. Über dieses Treffen sind wir nur schlecht unterrichtet. Magister Bernardus de Mercato, der als Kabinettssekretär Heinrichs VII. das Tagesprotokoll im kaiserlichen Geheimrat zu führen hatte, berichtet: «Herr Bassian [?] erkundigt sich nach dem Ausgang der Schlacht, die Graf Werner dem Seneschall von König Robert geliefert hat. Es wird ihm berichtet, daß der Bruder des Seneschalls und ein Gottfried de la Tour im Kampfe gefallen seien und Girardin, der Sohn des Grafen Philipp auf den Tod verwundet worden sei.»²⁰³

Nach seiner Rückkehr griff der Generalkapitän im unruhigen Lombardien hart durch. Der guelfisch gesinnten Stadt Lodi auferlegte er eine Kontribution von 10 000 Mark Silber, worauf die erbitterten Einwohner auf ein gegebenes Glockensignal das kaiserliche Absteigequartier erstürmten, ausraubten und niederbrannten²⁰⁴.

201 Chron. Astense, cap. 72, col. 244; Acta Heinrici VII., pars II, p. 211.

202 1313, vor 7. April, Acta Heinrici VII., pars I, p. 53.

203 1313, Mitte April, Acta Heinrici VII., pars I, p. 57: «Messer bassians mande dou fait de la batallie que li cuens vuarners [comes Varnerius] ot au seneschalle Roi Robert. E disoit lon que li freres au seneschal E guyfredins de la tour y estoient morz. E girardins fiz au conte phelipes y estoit naffrez a mort.» Unter den gefallenen Feinden befanden sich des Seneschalls Bruder und ein Gottfried de la Tour. Der auf Werners Seite kämpfende Girardin, der Sohn Graf Phillips von Savoyen, wurde schwer verwundet. Das Protokoll wurde «in lingua guallica sive Romana» geführt, «pro comoditate ipsius dni. [sc. domini Imperatoris], ut ipse facilius intelligere possit» (ib., p. 51).

204 1313, Mitte April, ib., p. 57. «Item dist e se plaint que cil de lode [Lodi] en cumun au son de la cloche out assailli a son hostel a lode. e desrobe de tout. e mis le fue.

«*Inquisitiones de comite Guernerio*»²⁰⁵: Im Mai hielt sich der Homburger «cum comitiva sua equitum ultramontanorum» erneut am kaiserlichen Hof auf, wohin ihn Heinrich VII. beordert hatte²⁰⁶. Hier in Pisa übertrug der Kaiser ihm «et fratri suo [sc. comiti Ludewico] et herebidus suis in feodeum tria milia flor. auri».²⁰⁷

Zu jener Zeit, seit dem 29. April 1313, war auf kaiserlichen Befehl hin eine Untersuchung im Gange, die sich «gegen den Grafen Werner, kaiserlichen Generalkapitän in der Lombardei» («adversus et contra Comitem Guernerium, Imperialis maiestatis in provincia lombardie capitaneum generale») richtete, mit dem Zweck, vollumfänglich zu ermitteln, wie derselbe seiner Amtsverwaltung in der Lombardei vorgestanden, und ob er sich nicht des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig gemacht habe²⁰⁸. Die Untersuchungen, die von zwei kaiserlichen Gesandten in den Städten Brescia, Verona, Vicenza, Mantua und Modena durchgeführt wurden, fanden am 27. Mai ihren Abschluß²⁰⁹. Fünfunddreißig beeidigte Vorgeladene, alle nach Namen, Abkunft und Stand genauer bezeichnet, mußten auf zwei stehende Fragen Antwort geben: «Qui Comes Guernerius se habuit in officio suo?» und «Si predictus Comes unquam aliquid cepit ab aliquo iniuste vel alicui unquam vim fecit?» Wir geben in der Anmerkung 211 je ein bezeichnendes Beispiel der Zeugenaussagen aus den fünf Städten wieder. Weshalb nur in diesen fünf Orten die Befragung durchgeführt wurde, läßt sich nicht bestimmt sagen. Offenbar wagten sich aber die beiden «nobiles et sapientes ambaxiatores» nach ihren ausgestandenen Ängsten im hart bedrängten Brescia²¹⁰ nicht weiter westwärts und zogen den sichereren Südosten vor:

Die Klagen der Brescianer besagen, Graf Werner habe die zu ihrer

E ce ont fait e pourchacie genz qui nayment ne pourchacent le bien ne le honour dou segnour. E seur le deffension e la peine mise a eux par le conte vuarnier. de 10.000 marcs dargent.»

205 Acta Heinrici VII., pars I, p. 165.

206 ib., p. 105.

207 1313, 16. Mai, Acta Heinrici VII., pars I, p. 72. Diese Notiz – überschrieben mit «Investitura comitis Varnerii» – sagt leider gar nichts weiter aus über die Art des großzügigen Lehens.

208 Acta Heinrici VII., pars I, p. 165/78 (z.T. falsch paginiert): «Inquisitiones de comite Guernerio et Iohanne de Castilione et de statu civitatis Brixiae.»

209 Die Verhörprotokolle füllen in den Acta Heinrici (vgl. oben) über fünfzehn gedruckte Quartseiten.

210 Vgl. ihren diesbezüglichen Bericht in den Acta Heinrici VII., pars I, p. 139.

Stadt gehörende, rebellische Feste Lunati erstürmt, seitdem aber für sich behalten, aus den Bewohnern dieses Burgfleckens eine Schatzung von 200 Florin herausgeschunden und das Schloßeinkommen von 400 Florin als seinen Sold an sich gezogen. Diese Anschuldigung wird durch die Mantuaner Zeugen indes mit der Erklärung widerlegt, daß Graf Werner durch kaiserliche Vollmacht bekanntlich ermächtigt worden sei, sich für seine Soldrückstände aus den Erträgnissen der von ihm eingetragenen Rebellenfesten schadlos zu halten und diese Burgen alsdann für den Kaiser, nicht aber für die Brescianer zu besetzen und zu hüten²¹¹.

211 Acta Heinrici VII., pars I, p. 166 f. Wir geben anschließend je ein bezeichnendes Beispiel der Zeugenaussagen aus den fünf Städten wieder: «Dns. Alexander de tanghis test. [is] iur. [atus] et int. [errogatus] sup. [er] inquis. [itione] predicta facta contra comitem Guernerium per predictos ambax. [iatores] R. [esponsio] suo sacramento. ipsum Comitem esse bonum et probum, tamen de factis Brixie nichil fecit et si aliquid fecit, fecit pro denariis. dicendo dictus comes quod denarios volebat pro suo salario, et etiam quando predictus Comes veniebat brixiam, requirebat Commune Brixie, quod expensas omnes sibi faceret pro se, sua familia et equis, que expense quandoque sibi erant facte et quandoque non. Int. quomodo scit predicta R. quod quia erat predictus testis de sapientibus Civitatis Brixie quando predice requisitiones fiebant per eundem Comitem, Item dixit quod Comes Guernerius cum Brixiensibus cepit castrum lunati quod est in comitatu Brixie et de Brixia, quod castrum per eundem comitem tenetur et Communi Brixie numquam restituere voluit, dicendo quod dns. Imperator sibi concesserat castra que per vim caperet. de quo castro habuit quattuorcentum florenos pro suo salario et duocentos florenos de dono ab hominibus dicti castri. et aliud nescit» (Brescia, 30. April).

Ib., p. 170: «Ser Ferrinus de Ferrino, test. iur. et examinatus per amb. pred. super inquis. facta contra Comitem Guernerium, R. suo iuramento. se nichil scire nisi bonum et quod in dicta Civitate fecit multa bona, Int. quomodo scit R. quia numquam audivit nisi bonum et curialitatem de eo. et quando exiebat terram Verone semper conabatur dare dampnum inimicis et dabat suo posse. aliud nescit» (Verona, 10. Mai).

Ib., p. 173: «Dns. Aldo Brandinus de Argugnano text. iur. et ex. ut s. [upra] sup. inq. f. c. Comit. Guern. R. suo iur. Quod bene et legaliter gessit idem Comes suum officium. et quotienscumque per dnm. Canem ibidem vicarium fuit requisitus, viriliter venit ad dampnificandum rebelles dni. aliud nescit» (Vicenza, 12. Mai).

Ib., p. 174: «Dns. Bernardinus de Nuuolone Iudex t. iur. et exam. per ambax. predictos sup. inq. f. c. Com. Guern. dixit suo iur. quod de facto predicti dni. Comitis audivit dici quod bene se habuit in locis in quibus fuit et specialiter in auxiliis dni. Canis grandis della scala. et pluries venit in suis servitiis et bene se habuit. et optime se rexit etiam quando cepit castrum Solani districtus Cremone et hoc scit quia ipse testis erat brixie in quodam parlamento in quo manifeste dicebatur quod probe se habuerat in captione dicti castri et aliis suis factis et fuit etiam ad

Mit Ausnahme der Anschuldigungen der verärgerten Brescianer lauten die übrigen Aussagen einhellig zu Werners Gunsten. Der Verdacht liegt nahe, die Zeugen seien befangen gewesen oder gar ausgewählt worden. Die gleiche Untersuchung richtete sich auch gegen «Johannem de Castilione procuratorem fisci in partibus lombardie»,²¹² über den die Mehrzahl der Befragten indessen gar nichts auszusagen wußte. Die Verärgerung der Brescianer kommt nebst der Tatsache, daß Werner sie zweifelsohne über die Maßen mit Steuern belastet hatte, vor allem aber davon, daß ihre arg bedrängte Stadt, so beklagten sie sich bitter, «sowohl vom Grafen Werner, als auch von den andern ihr zur Hilfe bestimmten Kaiserlichen ... im Stiche gelassen werde.»²¹³ Dieser Klage fügten die kaiserlichen Gesandten in einer Nachschrift die Feststellung hinzu, daß es dem Grafen Werner einfach nicht möglich sei, überall gleichzeitig zu sein²¹⁴.

Der Tod des Kaisers: In der zweiten Maihälfte befand sich Werner bekanntlich am kaiserlichen Hof in Pisa, wo er unter anderem²¹⁵ eine Urkunde Heinrichs für den dortigen Erzbischof Odo bezeugte²¹⁶ und sich für seinen des Landes verwiesenen Schwager mit Erfolg beim Kaiser einsetzte.

capiendum castrum Lunati districtus Brixie cum dicto dno. Cane et ibi etiam optime se habuit et in multis aliis parlamentis in quibus ipse testis fuit pro factis partis Imperialis lombardie dicebatur quod bene se habebat. Interrogatus si aliquid cepit ab aliquo iniuste R. nichil audivisse vel scire. et aliud nescit» (Mantua, 23. Mai).

Ib., p. 175 (falsch paginiert): «Dns. Bellincinus de Bellincinis index test. iur. et exam. ut s. s. inq. f. c. Com. Guern. R. suo iur. quod numquam vidit predictum Guernerium, dicit tamen quod est publica vox et fama in dicta Civitate Mutine quod ipse Comes est fidelissimus Corone et homo probus et legalis et qui multa bona fecit in partibus lombardie ubi stetit et quod debellavit inimicos dicte Corone, et quod fecit omnia bona et nichil mali audivit unquam dici de eo et aliud nescit» (Modena, 27. Mai).

212 Vgl. oben, p. 119.

213 Acta Heinrici VII., pars I, p. 138: «tam a Comite Guernerio quam ceteris qui servire eisdem merito tenebantur, et saltem obedientia et gratia Imperatorie maiestatis sint et fuerint omni suffragio destituti»; vgl. dazu ib., p. 62f.

214 Ib., p. 139: «Comitem Guernerium in aliqua terrarum non potuimus invenire, fertur ipsum ad partes tuscie devenisse.»

215 Vgl. oben, p. 137.

216 1313, 19. Mai, Ughelli, F., Italia sacra III, p. 447ff., (vgl. Nr. 17 der Stammtaf. I).

Egino IV. von Matsch hatte am 9. Juli 1309 seinen Oheim Ulrich II., Vogt von Matsch, mit dem Schwerte durchbohrt, weil dieser «uxorem suam legitimam», so berichtet es die kaiserliche Urkunde, «sororem dicti Comitis [sc. Wernheri de Homberch] minus honeste tractabat [-tasset].» Zur Sühne dieses Verwandtenmordes mußte Claras Gatte, einem Schiedsspruch zufolge, auf unbestimmte Zeit außer Landes gehen. «Egino hatte sich nun», wie im obenerwähnten Brief lobend weiter ausgeführt wird, «seit Mariae Lichtmeß (2. Febr.) mit seinen vierzig Reitern dem Heere Werners angeschlossen und mit diesem für des Kaisers Sache in der Lombardei gekämpft.»²¹⁷ Bekanntlich geriet Egino im Kampfe bei Quattordio in guelfische Gefangenschaft, aus der er erst nach Bezahlung von 1000 Florenen Lösegeld wieder entlassen worden war.²¹⁸

Für die geleistete und die künftige Gefolgschaft garantierte Heinrich VII. dem Schwager Werners in einem zweiten Brief – nebst dem Kriegssold für seinen Reiterharst – ein Honorar von 400 Mark Silber. Auf diese Summe verschrieb er dem Matsch erbrechtliche Pfandschaften im Veltlin.²¹⁹

In eben diesem Monat Mai eroberten die Cremonesen die Stadt Soncino am Oglio zurück und befreiten die Guelfen, die Graf Werner dort gefangen hatte. Mussato schließt seinen Bericht über diese Rückeroberung von Soncino mit der Feststellung: «In der Folge dieses Sieges fielen überraschend schnell auch die übrigen Landstädte, welche die Einwohner aus freien Stücken übergaben, zu den Siegern [sc. Guelfen] ab.»²²⁰ Die Stellung der Liga verschlechterte sich mittlerweile allerorts.

Am 24. August 1313 ist Kaiser Heinrich VII. in Buonconvento an Malaria gestorben. Er befand sich auf dem Weg nach Rom und weiter nach Neapel, wo er dem feierlichen Urteil über König Robert Nachachtung verschaffen wollte. Der als Rebell und Hochverräter aller seiner Ämter, Länder und Lehen verlustig erklärte Anjou sollte nämlich durch das Schwert hingerichtet werden.

²¹⁷ 1313, 18. Mai, Arg. XVI 158. Zum Verwandtenmord vgl. Ladruner, J., Vögte von Mätsch, p. 91f.

²¹⁸ Vgl. oben, p. 135.

²¹⁹ 1313, 22. Mai, Arg. XVI 160. («vallem terre Veltellini, cum castro Trisive [Tresivio] de Lacu Cumarum [Comersee] usque ad districtus et territoria dicta Burmiser [Bormio]»), vgl. dazu Ladruner, J., Vögte von Mätsch, p. 100ff.

²²⁰ Mussatus XV 5, col. 554; vgl. Acta Heinrici, pars I, p. 107 («Et primo super suplicatione facta – iusticia de eis.»).

Wahrscheinlich nahm Werner, von dem wir seit seinem Pisaaufenthalt nichts mehr hören, am 2. September an den Exequien Kaiser Heinrichs im Dom zu Pisa teil²²¹.

Pietro Azari, ein zeitgenössischer Chronist, schreibt in seinem «Liber gestorum in Lombardia (1312/28)» zum Schicksal der führerlos gewordenen Kaiserlichen: «Nach dem Tode Kaiser Heinrichs, auf welch' verräterische Weise dies geschah, wurde bereits gesagt, stellte sich der Feldherr Werner mit den kaiserlichen Kriegsscharen in den Solddienst der Ghibellinen, großenteils in denjenigen des Herrn von Mailand.»²²²

V. Das Haus Homberg nach Graf Werners Rückkehr aus Italien bis zu dessen Tode

Die ohnehin schon verwirrenden Verhältnisse des durch blutige Parteiung und Fehden zerrissenen Italiens verschlimmerten sich nach dem Auseinanderlaufen der Kaiserlichen zusehends. Der Homberger hatte gleichzeitig mit des Kaisers Tod auch seine Reichsfunktion als Statthalter in Oberitalien ausgespielt. Dennoch, so will es uns scheinen, konnte er sich nur schwer von den Stätten seines Waffenruhmes trennen. Er war aber dem ausgeklügelten politischen Ränkespiel der oberitalienischen Stadtpotentaten in keiner Weise gewachsen; so wurde er wohl bald zu deren begehrtem Spielball. Er war es gewohnt, heikle Fragen mit dem Schwert und nicht wie jene am Verhandlungstisch oder mit gedungenen Mordbuben zu entscheiden¹.

Matheo Visconti – Werner von Homberg, zwei grundverschiedene Charaktere, der eine ein alter Fuchs mit vielen Gesichtern², der andere

221 Vgl. Codex Balduineus, Min. 35 ff.

222 Cap. 7, in RR. II. SS XVI, col. 312: «Mortuo autem sic proditorie imperatore Heinrico, ut est dictum, dux Guarnerius cum universa gente dicti Imperatoris sub stipendiis Gibellinorum se firmaverunt et maior pars cum domino Mediolani.» Azari spricht der angeblichen Vergiftung Heinrichs durch einen gedungenen Geistlichen das Wort. Diese ghibellinische Behauptung ist indes schon lange eindeutig widerlegt.

1 Chron. Modoetense, cap. XV, in RR. II. SS. XII, col. 1109: «Denique jam curso Anno 1313 facta per Comitem Guarnerium in Lombardia Guelforum magna ultione, in superbiam elatus, injuste magna Matthaeo, pro Imperatore Mediolani Vicario, petens, a quo abtinere non valuit, iratus discortiter in Alamanniam ivit.»

2 Vgl. die treffende Charakterisierung Matheo Viscontis durch den zeitgenössischen Mailänder Syndikus Joh. de Cermenate, oben, p. 122 f.